



SPORTREGLEMENT DES ÖSBV

Saison 2025

Version 2

gültig ab 1. Februar 2025

Beschluss des Präsidiums des ÖSBV
vom 19. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I	3
Allgemeine Bestimmungen	
ABSCHNITT II	3
Athlet:innen	
ABSCHNITT III	7
Schiedsrichter:innen	
ABSCHNITT IV	8
Turnierleitungen	
ABSCHNITT V	8
Vereine	
ABSCHNITT VI	9
Sportliche Veranstaltungen	
ABSCHNITT VII	16
Rahmenbestimmungen für Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften	
ABSCHNITT VIII	18
Bestimmungen für Landesmeisterschaften	
ABSCHNITT IX	19
Veranstalter:innen	
ABSCHNITT X	20
Allgemeine Turnierordnung	
ABSCHNITT XI	22
Anti-Doping-Bestimmungen	
ABSCHNITT XII	23
Wetten	
ABSCHNITT XIII	23
Österreichische Ranglisten	
ABSCHNITT XIV	25
Nationalkader, Nominierungen für internationale Wettkämpfe	
ABSCHNITT XV	26
Normenkataloge	
ABSCHNITT XVI	26
Instruktor:innenausbildung	



ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diesem Reglement unterliegen alle ordentlichen Mitglieder (Vereine) samt organschaftlichen Vertreter:innen und alle sonstigen Mitglieder des Österreichischen Snooker- und Billiardsverbands (im Folgenden kurz ÖSBV genannt), alle Athlet:innen im Sinne des Abschnitts II § 1 und alle Schiedsrichter:innen, die bei ÖSBV-Veranstaltungen eingesetzt werden. Es liegt in deren Verantwortung, sich Kenntnis von den Bestimmungen dieses Reglements zu verschaffen. Unkenntnis schützt nicht vor Sanktionen. Darüber hinaus gilt das gegenständliche Reglement auch für den vom ÖSBV organisierten Trainingsbetrieb.
- § 2 Insoweit sich bei der Anwendung dieses Reglements Lücken ergeben sollten, sind diese vom jeweils anwendenden Organ im Sinne und Geist dieses Reglements zu schließen.
- § 3 Jede Person hat das Recht, dem ÖSBV die Verletzung dieses Reglements zur Anzeige zu bringen. Turnierleiter:innen und Betreuer:innen (bei internationalen Einsätzen) sind zu einer solchen Anzeige verpflichtet. Für den Verfahrensablauf wird auf die Disziplinarordnung des ÖSBV verwiesen.
- § 4 Mitteilungen an den ÖSBV können per E-Mail erfolgen, auch erforderliche Formulare können per E-Mail übersandt oder von der ÖSBV-Website heruntergeladen werden.
- § 5 Alle in § 2 genannten Personen unterliegen der Disziplinarordnung des ÖSBV.
- § 6 Die Saison beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember; die zur Saison gehörenden Meisterschaften finden im Januar der folgenden Saison statt.
- § 7 Der ÖSBV-Sportdirektor hat jederzeit das Recht, die Einhaltung des Sportreglements und die Umsetzung der im Sportreglement festgelegten Bestimmungen bei Turnieren und Veranstaltungen des ÖSBV einzufordern. Bei Anwesenheit vor Ort kann er unabhängig Entscheidungen auf Basis des Sportreglements treffen und deren Umsetzung anweisen.

ABSCHNITT II

Athlet:innen

- § 1 Athlet:innen im Sinn dieses Sportreglements sind alle natürlichen Personen, die bei einer ÖSBV-Veranstaltung spielberechtigt sind. Sie unterwerfen sich durch ihre Nennung für eine solche Veranstaltung diesem Sportreglement sowie der Disziplinarordnung des ÖSBV.
- § 2 Um an Turnieren des ÖSBV teilnehmen zu können, müssen sich Athlet:innen und Schiedsrichter:innen bzw. Turnierleiter:innen auf online.austriansnooker.at registrieren. Dabei gibt es die Möglichkeit, eine Vereinsmitgliedschaft auszuwählen. Diese Vereinsmitgliedschaft muss durch den jeweiligen Verein in der ÖSBV-Online-Sportdirektion bestätigt werden. Geschieht dies nicht, sind betroffene Athlet:innen den damit verbundenen Einschränkungen bezüglich Turnierteilnahmen unterworfen.
- § 3 Alterslimits:
(1) U21: bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs
(2) Masters sind alle Athlet:innen, die im Lauf der jeweiligen Saison das 40. Lebensjahr vollenden werden oder bereits vollendet haben.
- § 4 An Veranstaltungen, die der Zuständigkeit des ÖSBV unterliegen, dürfen nur Athlet:innen mit gültiger Lizenz teilnehmen.
- § 5 Lizenzarten:
(1) ÖSBV-Jahreslizenz:
(a) Diese kann von Athlet:innen mit einer Mitgliedschaft bei einem Verein, der dem ÖSBV angehört (im Folgenden Vereinsathlet:innen genannt), wie auch von vereinslosen Athlet:innen erworben werden. Vereinsathlet:innen sind zur Teilnahme an sämtlichen Turnieren der Austrian Snooker League (ASL), der Austrian Billiards League (ABL), an Österreichischen (Staats-)Meisterschaften



sowie dem ÖSBV-Champions-Cup und dem ÖSBV-Matchplay in der jeweils aktuellen Saison, vorbehaltlich etwaiger sonstiger Qualifikationskriterien, berechtigt. Die ÖSBV-Jahreslizenz wird mit dem erstmaligen Aufscheinen einer Athletin bzw. eines Athleten im Turnierraster der jeweiligen Saison fällig. Eine Ausnahme bilden Qualifier, hier wird die ÖSBV-Jahreslizenzgebühr mit dem Turnierantritt fällig.

- (2) ÖSBV-Tageslizenz: Diese kann nur von vereinslosen Athlet:innen erworben werden und gilt nur für das jeweilige Turnier. Sie berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen ASL-Turnieren mit Ausnahme der in (1) (a) genannten.

- § 6 Alle Athlet:innen müssen spätestens bei Turnierbeginn im Besitz einer Lizenz sein (das heißt, die Lizenzgebühr muss unter Angabe des Athletennamens spätestens am Freitag vor dem Turnier auf dem ÖSBV-Konto eingelangt sein). In der ÖSBV-Online-Sportdirektion befindet sich in den Turnierdetails der Button „Vereinsmitglieder nennen“ bzw. „Nennliste“. Dahinter kommt die Liste der Turnierteilnehmer:innen zum Vorschein, die durch ein Häkchen in der Spalte „Lizenz“ anzeigt, ob eine ÖSBV-Jahreslizenz vorhanden ist. Von Turnierteilnehmer:innen, die kein Häkchen aufweisen, muss der austragende Verein die jeweilige Lizenzgebühr gemäß § 5 einheben und an den ÖSBV weiterleiten.
- § 7 Nur Vereinsathlet:innen mit einer gültigen ÖSBV-Jahreslizenz können in den österreichischen Nationalkader berufen werden.
- § 8 Ab Neuerwerb einer ÖSBV-Jahreslizenz haben Vereinsathlet:innen sechs Monate Zeit, einen Regelkudkurs nach den aktuell gültigen Regeln zu absolvieren. Es liegt in der Obliegenheit der Athletin bzw. des Athleten, sich um einen solchen zu bemühen. In jedem Fall muss jedoch die Absolvierung eines solchen Kurses vom ÖSBV ermöglicht werden. Bei internationalen Entsendungen ist ein besuchter Regelkudkurs jedenfalls nachzuweisen.
- § 9 Bei Regeländerungen werden innerhalb von sechs Monaten ab Kenntniserlangung durch den ÖSBV Regeländerungskurse angeboten. Für Vereinsathlet:innen mit einer ÖSBV-Jahreslizenz sind diese Veranstaltungen verpflichtend, und der ÖSBV ist verpflichtet, eine Teilnahme zu ermöglichen (mindestens drei Termine müssen angeboten werden). Ersatzweise können geringfügige Regeländerungen auch per Schreiben durch den ÖSBV kundgetan werden.
- § 10 Jeder Verein ist verpflichtet, die Aufnahme von registrierten Athlet:innen in deren Profil in der ÖSBV-Online-Sportdirektion einzutragen.
- § 11 Jeder Verein ist verpflichtet, den Austritt oder Ausschluss von registrierten Athlet:innen in deren Profil in der ÖSBV-Online-Sportdirektion einzutragen. Deren Spielberechtigung bei Grands Prix, Challenges, ABL-Turnieren sowie bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften gilt damit als erloschen. Durch die Mitgliedschaft bei einem anderen Verein sind Athlet:innen auch bei den zuvor genannten Turnierarten wieder spielberechtigt.
- § 12 Ein Verein kann die Sperre von Athlet:innen mit temporärer Aufhebung der ÖSBV-Jahreslizenz beim ÖSBV beantragen, wenn trotz Aufforderung offene oder nur teilweise beglichene Forderungen des Vereins an die jeweilige Person bestehen. Der Antrag auf Sperre muss schriftlich unter Beilage sämtlicher Beweismittel beim ÖSBV-Sekretariat erfolgen (Formular).
- § 13 Athlet:innen können jederzeit ihren Verein wechseln. Bei einem Vereinswechsel über die Region hinaus kann eventuell ein Qualifikationsplatz verloren gehen. *(Beispiel: Sieg bei einem Qualifier in der Region Ost, neuer Verein in der Region Süd – die Athletin bzw. der Athlet ist aufgrund des Qualifier-Siegs in der Challenge Süd nicht automatisch spielberechtigt.)*
- § 14 Werbung und andere Logos:
- (1) Die Kleidung von Athlet:innen darf Reklame aufweisen, sofern diese die Identifikation der Vereinszugehörigkeit nicht erschwert.
 - (2) Die Werbung darf nicht ästhetisch anstößig oder imstande sein, dem Ansehen des Sports oder des Verbands Schaden zuzufügen. Der Gesamteindruck aller Werbungen darf nicht zu einer übermäßigen Ablenkung vom sportlichen Inhalt einer Veranstaltung führen.
 - (3) Werbung für Spirituosen über 20 Volumprozent Alkohol sowie für Tabakwaren und Rauchen ist unzulässig.



- (4) Bei offiziellen Veranstaltungen des ÖSBV sind Athlet:innen verpflichtet, Werbelogos und Werbeaufschriften von Verbandssponsor:innen zusätzlich zu den eigenen Werbelogos zu tragen. Athlet:innen wird deshalb empfohlen, darauf bei Abschlüssen von Sponsorverträgen Bedacht zu nehmen.
- (5) Werbung bedarf einer vorherigen Genehmigung des ÖSBV.
- (6) Jedenfalls sind die Bestimmungen der EBSA und der IBSF bezüglich Werbung an der Athletin bzw. am Athleten zu befolgen.
- (7) Clublogos dürfen vorn am Gilet, am Hemd oder am Polo sowie an den Ärmeln angebracht werden.
- (8) Logos, die eine Ausbildung dokumentieren (z. B. staatlich geprüfte Instruktor:innen/Trainer:innen, WPBSA- oder EBSA-Coach:innen), sind auf der Turnierkleidung genehmigt.

§ 15 Bekleidung:

Der bezeichnete Dresscode ist ein Mindestanforderung. Ist B gefordert, darf auch A getragen werden, allerdings ohne die Dresscodes zu mischen (z. B.: kurzärmeliges Hemd mit Gilet und/oder Fliege bzw. Krawatte ist nicht erlaubt). Alle Dresscodes sind sowohl während der Matches als auch bei der Siegerehrung inklusive Foto einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen aus medizinischen Gründen sind unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests an sportdirektor@austriansnooker.at bereits im Vorfeld einzuholen. Bei groben Verletzungen des Dresscodes, die zu einer offensichtlichen Abweichung vom vorgeschriebenen Dresscode führen (Beispiele: das Antreten ohne Gilet bei Dresscode A; das Tragen von Jeans bei den Dresscodes A bzw. B etc.), muss die:der Turnierleiter:in eine Disqualifikation aussprechen.

(1) Dresscode A

- (a) gültig bei
 - (i) Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften inklusive Qualifikationsbewerben
 - (ii) Snooker: Grands Prix, Champions Cup
 - (iii) Billiards: Matchplay
- (b) Das Erscheinungsbild soll landläufig als elegant bezeichnet werden können.
 - (i) Anzughose oder für Damen mindestens knielanger Rock (ohne außen liegende Nähte und aufgesetzte Gesäßtaschen, keine Jeans)
 - (ii) elegantes Hemd mit langen zugeknöpften Ärmeln und Kragen oder für Damen eine elegante Bluse mit Kragen, deren Ärmel bis mindestens unterhalb der Ellenbogen reichen; Hemden bzw. Blusen mit reinem Stehkragen sind nicht erlaubt, ebenso wie Aufschriften oder Bedrucke außer Clublogos. Bei Matches ohne Fliegen-/Krawattenpflicht darf nur der oberste Knopf geöffnet sein; das Hemd bzw. die Bluse muss in die Hose gesteckt werden und muss lang genug sein, damit es nicht schon bei normaler Stoßposition herausrutscht.
 - (iii) ärmellose Weste (Gilet)
 - (iv) geschlossene elegante Halbschuhe und grundsätzlich dunkle Socken, die zumindest dementsprechend hochgezogen werden können, dass sie in jeder Position die freie Stelle zwischen Hosenabschluss und Schuh bedecken; bei Damen auch Halbschuhe, die die Zehen freilassen können (keine Sportschuhe/Sneakers, Mokassins, Sandalen, Stiefel, Stiefeletten etc.), keine Tennissocken jeglicher Farbe
 - (v) In Matches, die von Schiedsrichter:innen geleitet werden, sowie in allen Matches Österreichischer (Staats-)Meisterschaften muss von Männern eine Fliege oder Krawatte getragen werden.
- (c) Bei hohen Temperaturen während eines Turniers können Turnierleiter:innen bestimmte Erleichterungen beim Dresscode genehmigen.

(2) Dresscode B

- (a) gültig bei ABL-Turnieren und ASL-Turnieren in den Sparten Challenge, Damen, Masters, U21 und Doppel sowie der Vereins-ÖM
- (b) Definition:
 - (i) Hose (Damen auch Rock) wie in Dresscode A
 - (ii) lang- oder kurzärmeliges, in die Hose gestecktes Poloshirt mit Kragen (kein Stehkragen, im besten Fall Clubpolos, die das Clublogo und/oder einen mit dem Club in Zusammenhang stehenden Druck aufweisen dürfen; keine interpretationsträchtigen Motivfarben wie beispielsweise Military, Schriftzüge bzw. Bedrucke) oder kurz- bzw. langärmeliges Hemd wie in Dresscode A
 - (iii) Schuhe und Socken wie in Dresscode A

(3) Dresscode C

- (a) gültig für sämtliche Turniere, die in den Einflussbereich des ÖSBV fallen und für die nicht Dresscode A oder B gilt



(b) Definition:

- (i) geschlossene Schuhe (keine Sandalen, Flipflops etc.), lange Hose, für Damen wahlweise mindestens knielanger Rock, Hemd, T- oder Poloshirt (Motive, Schriftzüge und Bedrucke wie in Dresscode A und B)
- (ii) grundsätzlich saubere Bekleidung

- § 16 Alle Athlet:innen haben als gute Sportler:innen aufzutreten und sich gegenüber deren Gegner:innen, anderen Athlet:innen, Offiziellen und Zuschauer:innen korrekt und fair zu verhalten. Bei Ehrungen und Auszeichnungen (zum Beispiel Siegerehrung) bzw. auch bei Bildaufnahmen durch die Presse haben die Athlet:innen die jeweils vorgeschriebene Turnierkleidung (Dresscode), optional mit oder ohne Fliege/ Krawatte, zu tragen.
- § 17 Alle Athlet:innen haben sich an Anweisungen der Turnierleitung zu halten und diese zu befolgen.
- § 18 Aus einem Bewerb ausgeschiedene Athlet:innen dürfen nicht zu Schiedsrichtertätigkeiten verpflichtet werden. Diese Bestimmung greift nicht in die Rechte der austragenden Vereine ein, Athlet:innen des eigenen Vereins für Schiedsrichterleistungen heranzuziehen. Freiwillige Schiedsrichterleistungen sind jederzeit willkommen.
- § 19 (1) Alle Athlet:innen nennen ausschließlich über die ÖSBV-Online-Sportdirektion oder die sportliche Vertretung ihres Vereins für ein Turnier. Es liegt in der Verantwortung der Athlet:innen, sich fristgerecht für ein Turnier anzumelden oder sich von einem solchen abzumelden. Alle Athlet:innen, die nach Nennschluss auf der Nennliste stehen und spielberechtigt sind (Ausnahme: Qualifier), müssen das festgesetzte Nenngeld bezahlen oder, sofern sie an einem Turnier krankheitshalber nicht teilnehmen konnten, eine entsprechende ärztliche Bestätigung (Krankmeldung) vorlegen. Diese muss bis spätestens Freitag nach diesem Turnier als PDF oder Bilddatei per E-Mail in der Sportdirektion und im Verbandssekretariat des ÖSBV eingelangt sein. Bis zum fristgerechten Einlangen der Krankmeldung bzw. der vollständigen Bezahlung des Nenngeldes gilt eine Sperre für alle anderen ÖSBV-Turniere (das heißt vor Nennschluss eines Turniers, an dem diese:r Athlet:in teilnehmen möchte, muss die Krankmeldung beim ÖSBV bzw. das Nenngeld auf dem ÖSBV-Konto einlangen).
- (2) Mit einer erfolgreichen Nennung verpflichten sich Athlet:innen, alle Matches/Games des Turniers auszutragen. Bei einem oder mehreren nicht oder nicht zur Gänze ausgetragenen Matches/Games in der Gruppenphase eines Turniers (dazu zählen auch Shoot-outs) werden alle erzielten Ergebnisse der Athlet:in bzw. des Athleten annulliert und dementsprechend für dieses Turnier keine Ranglistenpunkte vergeben (auch wenn sie:er so spät kommt, dass das erste Match nach Abschnitt X § 4 aberkannt wurde). Bei einem nicht oder nicht zur Gänze ausgetragenen Match/Game in der K.-o.-Phase erhält die:der Athlet:in die Ranglistenpunkte für jene vorangegangene Runde, die sie:er vollständig bestritten hat. *(Beispiel: Gewinnt ein Athlet sein Viertelfinale, tritt aber im Halbfinale nicht mehr an bzw. beendet dieses nicht, so beendet er das Turnier mit den Punkten eines Viertelfinalisten).* Außerdem verliert sie:er eine etwaige automatische Qualifikation für den nächsten Bewerb der Allgemeinen Klasse Snooker.
- (3) Darüber hinaus sind alle Turnierteilnehmer:innen verpflichtet, sich über die endgültige Gruppenplatzierung und damit einen eventuellen Aufstieg in die K.-o.-Phase zu informieren.
- § 20 Der Nennschlussstag (im Turnierkalender und in der ÖSBV-Online-Sportdirektion angeführt) ist der letztmögliche Tag für Nennungen und deren Zurückziehungen. Nennungen, die nach dem Nennschluss eingehen, werden für die Turniere grundsätzlich nicht berücksichtigt, können aber vom ÖSBV-Sportdirektor in Ausnahmefällen – außer bei Grands Prix und Challenges – genehmigt werden.
- § 21 Bei Absagen von Turnierteilnahmen nach Nennschluss ist entweder die ÖSBV-Sportdirektion per E-Mail oder am Turniertag die:der in der Online-Sportdirektion eingetragene Turnierleiter:in telefonisch zu verständigen (die Telefonnummer ist nach dem Einloggen ersichtlich). Diese Absage muss vor dem Players' Meeting erfolgen. Betreffende Athlet:innen sind an der aktuellen Turnierrunde, bestehend aus Grand Prix, Challenge und Qualifier, nicht mehr teilnahmeberechtigt.
- § 22 Alle Athlet:innen nehmen zur Kenntnis, dass der ÖSBV aus technisch-administrativen Gründen eine elektronische Spielerdatenbank betreibt, die von ihm sowie von seinen Mitgliedsvereinen für deren jeweilige Mitglieder betreut wird, und dass eine Teilnahme an Ranglistenturnieren sowie an sonstigen Turnieren, die in der Datenbank des ÖSBV geführt werden, nur möglich ist, nachdem eine Spieler-



registrierung in der ÖSBV-Online-Sportdirektion (online.austriansnooker.at) vorgenommen wurde. In Ausnahmefällen (zum Beispiel kein Internetanschluss oder bei vereinslosen Teilnehmer:innen an einem Qualifier) kann die Registrierung auch durch andere Personen erfolgen.

- § 23 Bei Verstößen von Athlet:innen gegen das Sportreglement (zum Beispiel unentschuldigtem Nichterscheinen zu einem Turnier oder vorzeitigem Verlassen desselben, ungebührlichem Verhalten im Rahmen eines Turniers, wie Nichtbeachten des Rauch-, Alkohol- oder Handyverbots) kann das Disziplinarorgan erster Instanz Strafen aussprechen, die von einer Verwarnung bis zu bedingten oder unbedingten Sperren reichen. Disziplinarische Maßnahmen werden in anonymisierter Form über die Webpräsenz des ÖSBV veröffentlicht.

ABSCHNITT III Schiedsrichter:innen

- § 1 Kandidat:innen zum Amt einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters in den Sportarten Snooker und Billiards müssen zum Zeitpunkt der Prüfung physisch in der Lage sein, Bälle in schwierigen Lagen auf dem Tisch zu spotten und zu reinigen. Sollten Schiedsrichter:innen zur Ausübung ihres Amtes körperlich nicht mehr in der Lage sein oder nicht mehr am Turniergehen teilnehmen, so wird ihre Lizenz vom ÖSBV nicht mehr verlängert.
- § 2 Tutor:innen ernennt der ÖSBV nach Bedarf aus seinen Prüfer:innen mit mindestens einjähriger Praxis, die dann für die nationale Schiedsrichterausbildung verantwortlich sind. In den Tätigkeitsbereich der Tutorin oder des Tutors fallen die Aktualisierung der Regelkundeunterlagen, die Ausarbeitung von Schulungsunterlagen sowie die Abhaltung von Regelkundekursen und Schiedsrichterseminaren.
- § 3 Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter:innen erfolgt in Lehrgängen des ÖSBV. Schiedsrichter:innen haben die angebotene Ausbildung nach Möglichkeit wahrzunehmen.
- § 4 Die internationalen Prüfungen werden im Rahmen des EBSA Referee Scheme abgenommen.
- § 5 Die Prüfungen gliedern sich wie folgt:
- (1) nach Ausarbeitung eines Fragebogens und Abhaltung eines Prüfungsgesprächs: nationale Schiedsrichterprüfung (nur Snooker)
 - (2) nach einjähriger Praxis: „EBSA-Schiedsrichter:in Class 3“ (internationale Prüfung)
 - (3) nach weiterer zweijähriger Praxis und mit dem Mindestalter von 18 Jahren: „EBSA-Schiedsrichter:in Class 2“
 - (4) nach weiterer zweijähriger Praxis: „EBSA-Schiedsrichter:in Class 1“
 - (5) und letztlich nach einem weiteren Jahr: „EBSA-Prüfer:in“
- § 6 Aktive Schiedsrichter:innen werden ab erfolgreich abgelegter Class-3-Prüfung vom ÖSBV beim europäischen Verband (EBSA) zur Erteilung einer internationalen Lizenz angemeldet.
- § 7 Die Einteilung der Schiedsrichter:innen bei Turnieren erfolgt durch die Turnierleitung, sofern sie nicht bereits durch den ÖSBV-Sportdirektor erfolgt ist.
- § 8 Die Nominierung von Schiedsrichter:innen für internationale Bewerbe der EBSA und IBSF erfolgt durch den Sportdirektor des ÖSBV in Absprache mit dem Tutor für Snooker. Die Schiedsrichter:innen verpflichten sich, die Reiseorganisation selbst zu übernehmen. Allfällige Zuschüsse für Reisekosten werden im Vorfeld vom ÖSBV bekannt gegeben.
- § 9 Bei ASL-/ABL-Turnieren müssen Schiedsrichter:innen spätestens 30 Minuten vor Beginn des von ihnen geleiteten Matches in der Spielstätte anwesend sein. Bei allen Meisterschaften und dem ÖSBV-Champions-Cup müssen alle Schiedsrichter:innen spätestens 30 Minuten vor Beginn der ersten Session zum Referees' Briefing anwesend sein (bei zweitägigen Bewerben nur am ersten Spieltag). Erscheint ein:e Schiedsrichter:in schuldhaft oder ohne vorherige Absage nicht zu einem Spiel, ist dies als unsportliches Verhalten zu ahnden. Die Strafe ist vom Disziplinarorgan erster Instanz festzusetzen.



- § 10 Schiedsrichter:innen sind berechtigt, im Rahmen der gültigen Regeln für Snooker und Billiards (siehe Regelkundeheft, Sektion 4 – Die Spieler, Punkt 1) Frames, Games und Matches abzuerkennen. Diese Entscheidungen sind – wie in den Regeln angeführt – endgültig, eine Berufung ist nicht zulässig.
- § 11 Für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielprotokolls sind die Schiedsrichter:innen verantwortlich. Das Spielprotokoll ist sofort nach Spielende vollständig ausgefüllt der Turnierleitung zu übergeben. Eventuelle Anzeigen über besondere Vorkommnisse und Ausschlüsse sind auf der Rückseite des Spielprotokolls zu vermerken, die Turnierleitung ist darauf hinzuweisen und muss diese Vorkommnisse in die Turniermappe eintragen. Bei Schiedsrichterleistungen, die vom ÖSBV organisiert und gemäß ÖSBV-Gebührenordnung entschädigt werden, sind ausgefüllte Spielprotokolle von Schiedsrichter:innen erst nach dem Übertragen des Ergebnisses und der angegebenen Dauer des Spiels durch die Turnierleitung in die Online-Sportdirektion zu unterschreiben.
- § 12 Die Bekleidung der Schiedsrichter:innen hat sich in Turnieren, in denen Dresscode A gemäß Abschnitt II § 15 (1) gilt, an den Vorgaben der EBSA zu orientieren, in allen anderen Turnieren darf auch Dresscode A oder B gemäß Abschnitt II § 15 (1) oder (2) getragen werden.
- § 13 Schiedsrichter:innen haben sich während des gesamten Turniers als vorbildliche Repräsentant:innen des ÖSBV zu verhalten. Zuwiderhandlungen sind dem ÖSBV schriftlich und zeitnah zur Anzeige zu bringen.
- § 14 Schiedsrichter:innen sind vom veranstaltenden Verein bzw. Verband des Turniers mit einem alkoholfreien Getränk pro geleitete Partie und bei ganztägigem Einsatz zusätzlich mit einer warmen Mahlzeit zu versorgen, oder ihnen ist mindestens gleichwertiger finanzieller Ersatz zu leisten.
- § 15 Allfällige Reise- und Unterbringungskosten sowie Entschädigungen müssen im Vorfeld geregelt sein und werden in bestimmten Fällen vom ÖSBV getragen. Sollten Mittel der Bundessport-GmbH zur Kosten-erstattung herangezogen werden, so sind die damit verbundenen Richtlinien einzuhalten.

ABSCHNITT IV Turnierleitungen

- § 1 Die Leitung eines Turniers wird bei ASL-/ABL-Bewerben in der Regel vom austragenden Verein übernommen, wobei Personen, die ÖSBV-zertifizierte Turnierleiter:innen sind, für die Turnierleitung eine Entschädigung gemäß der ÖSBV-Gebührenordnung erhalten.
- § 2 ASL-Grands-Prix und Masters-Turniere dürfen nur von Personen geleitet werden, die ÖSBV-zertifizierte Turnierleiter:innen sind. Für Bewerbe dieser Kategorien würden etwaige Fahrt- und Übernachtungskosten von ÖSBV-zertifizierten Turnierleiter:innen, die von außerhalb des Turnierorts anreisen, gemäß ÖSBV-Gebührenordnung übernommen.
- § 3 Turnierleiter:innen sind für die Einhaltung der Bestimmungen des Sportreglements und deren Durchsetzung (z. B. Einspielzeit bzw. Verlust derselben durch Zuspätkommen, Disqualifizierungen in den entsprechenden Fällen) verantwortlich. Im Fall der Nichterfüllung dieser Aufgaben kann zertifizierten Turnierleiter:innen das entsprechende Zertifikat entzogen werden, und sie verlieren den Anspruch auf Entschädigung (siehe Gebührenordnung). In besonderen Fällen kann eine Missachtung der Aufgaben auch zu disziplinären Konsequenzen führen.

ABSCHNITT V Vereine

- § 1 Hinsichtlich der Aufnahme eines Vereins in den ÖSBV wird auf das Statut des ÖSBV verwiesen.
- § 2 Vereine sind berechtigt, Athlet:innen und Mannschaften für all jene Bewerbe zu nominieren, für die sich diese nach den sportlichen Richtlinien qualifiziert haben.
- § 3 Vereine sind berechtigt und im Sinn der aktiven Teilnahme am Verbandsleben aufgerufen, sich um die Austragung all jener Bewerbe zu bemühen, für die sie die Austragungsstätte bereitstellen und deren Organisation sie sicherstellen können.



- § 4 Vereine sind verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen zu wahren. Insbesondere haben sie ihre Mitglieder über bevorstehende ÖSBV-Veranstaltungen rechtzeitig zu informieren.
- § 5 Vereine haben außerdem die für ihre Mitglieder bestimmten Mitteilungen des ÖSBV zeitgerecht und in geeigneter Form an diese weiterzugeben.
- § 6 Die Turnierraster für alle Turniere außer Qualifier werden durch die ÖSBV-Sportdirektion erstellt und sind durch die Turnierleiter:innen während des Turniers in der ÖSBV-Online-Sportdirektion auf online.austriansnooker.at auszufüllen (in Ausnahmefällen bis spätestens Sonntagabend des Turnierwochenendes).

ABSCHNITT VI Sportliche Veranstaltungen

- § 1 Österreich ist für die Austragung der Snooker-Sparten Qualifier, Challenge, Damen und U21 sowie für Billiards in vier Regionen eingeteilt:
- (1) West: Tirol, Vorarlberg
 - (2) Süd: Steiermark, Kärnten, Osttirol
 - (3) Mitte: Oberösterreich, Salzburg
 - (4) Ost: Wien, Niederösterreich, Burgenland
- § 2 Die folgenden Turniere fallen in den Zuständigkeitsbereich des ÖSBV. Damit es zu einer Austragung kommen kann, müssen mindestens vier Athlet:innen bzw. Paarungen am Turniertag antreten. Die Austragung eines Turniers ist auch abhängig von der Anzahl der Nennungen zum jeweiligen Nennschluss (siehe § 3):
- (1) Austrian Snooker League (ASL)
Regulär werden bei Grand Prix, Challenge und Qualifier sieben, bei Masters sechs und bei Damen und Jugend vier Runden ausgetragen. In den Sparten Damen und Jugend kann jede Region jeweils ein Turnier pro Runde austragen. Im Doppel werden zwei Runden als Qualifikationsturniere für die kommende Meisterschaft ausgetragen.
 - (a) Nennschlüsse:
 - (i) Grands Prix: am Dienstag davor
 - (ii) Challenges und Masters-Turniere: Mittwoch vor dem jeweiligen Turnier um 18 Uhr
 - (iii) Qualifier: spätestens Freitag vor dem jeweiligen Turnier um 18 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss in die Online-Sportdirektion eine Mitgliedschaft bei einem Mitgliedsverein des ÖSBV eingetragen sein. *(Erklärung: Vereinslose Spieler:innen, die als solche zu einem Qualifier antreten – relevant hierfür ist der oben angeführte späteste Nennschluss –, erhalten für einen etwaigen Turniersieg keinen Aufstiegsplatz in die Challenge.)*
 - (iv) Damen und U21: 1. Nennschluss Montag bzw. 2. Nennschluss Mittwoch vor dem jeweiligen Turnier um 18 Uhr
- Grand Prix, Challenge und Qualifier werden in dieser Reihenfolge gespielt, wobei pro Runde die Teilnahme an nur einem dieser Turniere möglich ist:
- (b) Qualifier
 - (i) Hier handelt es sich um Turniere der dritten Spielklasse der ASL in der Allgemeinen Klasse.
 - (ii) Die Qualifier-Serie ist offen für alle Athlet:innen, ausgenommen die Top 2 der aktuellen Rangliste, die Teilnehmer:innen am Grand Prix der vorangegangenen Runde sowie Athlet:innen, die sich zweimal in Folge über einen Qualifier für die Challenge qualifiziert haben – bzw. hätten qualifizieren können, wenn die Vereine, bei denen diese Athlet:innen jeweils Mitglieder sind, keinen eigenen Qualifier veranstaltet hätten –, diesen Aufstiegsplatz jedoch beide Male nicht in Anspruch genommen haben. Diese Ausnahme tritt nicht in Kraft, wenn in dieser Region in der infrage kommenden Runde keine Challenge zustande kommt wegen
 1. zu weniger Nennungen;
 2. Nichtantretens von Athlet:innen und daraus resultierend weniger als 4 Teilnehmer:innen, die in der Spielstätte anwesend sind.



In diesen Fällen dürfen betroffene Athlet:innen dennoch an einem Challenge Qualifier teilnehmen.

- (iii) Qualifier-Turniere werden von den Vereinen veranstaltet, und sowohl der Turniermodus als auch das Startgeld (siehe Gebührenkatalog) können grundsätzlich vom Veranstalter bestimmt werden. Die Vereine sind allerdings verpflichtet, die von der ÖSBV-Sportdirektion in der ÖSBV-Online-Sportdirektion zur Verfügung gestellten Turnierraster zu verwenden. Sollten Matches mit Ausspielzielen kürzer als best of 3 und/oder in den ersten beiden Frames mit weniger als zehn bzw. im Entscheidungsframe mit weniger als sechs Roten gespielt werden, erhält die:der Gewinner:in dieses Qualifiers keinen Fixstartplatz für die Challenge der darauffolgenden Runde. Die acht topgesetzten Athlet:innen der Nennliste des jeweiligen Qualifiers müssen gemäß der aktuellen ASL-Rangliste gesetzt werden, andernfalls würde auch aus diesem Grund kein Fixstartplatz für die Challenge der Folgerunde vergeben. Die gewählte Anzahl der Roten muss in die Turniermappe eingetragen werden. Turniereinformationen wie Startzeiten, Nennschluss etc. sind beim jeweiligen Verein zu erfragen bzw. in der ÖSBV-Online-Sportdirektion angegeben. Die Setzung zumindest der Top-8-Athlet:innen des jeweiligen Qualifiers muss nach der aktuellen ASL-Rangliste erfolgen. Vereinsathlet:innen können auch an einem Qualifier in einer anderen Region teilnehmen, dort allerdings keinesfalls einen Aufstiegsplatz in die Challenge gewinnen. Ein Aufstiegsplatz in die Challenge kann nur in der eigenen Region und nur in einem Qualifier des eigenen Vereins gewonnen werden, es sei denn, der Verein veranstaltet keinen eigenen Qualifier.
- (iv) Jeder Verein darf pro Runde nur einen Qualifier veranstalten.
- (v) Aufstiegsplätze in die Challenge:
 1. Alle Regionen verfügen über je 4 Aufstiegsplätze in die Challenge. Für einen Aufstiegsplatz braucht es mindestens 4 Teilnehmer:innen, für 2 mindestens 8, für 3 mindestens 12 und für 4 Aufstiegsplätze mindestens 16 Teilnehmer:innen.
 2. Bis maximal 4 Qualifier in einer Region wird die Anzahl der Aufstiegsplätze durch die Anzahl der Turniere dividiert und abgerundet. Bleiben nun von einem der Qualifier wegen einer zu geringen Teilnehmeranzahl oder nach der Division ein oder mehrere Aufstiegsplätze übrig, wird dieser (werden diese) jenem Qualifier zugeordnet, der für einen weiteren Aufstiegsplatz (oder mehrere) die erforderliche Mindestteilnehmeranzahl aufweist. Für den Fall, dass mehrere Qualifier diese Voraussetzung erfüllen, hat derjenige, der mehr Teilnehmer:innen aufweist, den Vorzug; bei gleicher Teilnehmeranzahl erhält den Aufstiegsplatz die:der in der ASL-Rangliste nach der Runde höher gereichte Athlet:in. Bei mehr als 4 Qualifiern erfolgt die Ermittlung der Aufstiegsplätze unter den 4 Qualifiern mit der größten Teilnehmeranzahl. Bei gleicher Teilnehmeranzahl erhält den Aufstiegsplatz die:der in der ASL-Rangliste nach der Runde höher gereichte Athlet:in.
- (c) Challenge
 - (i) Eine Challenge besteht aus 16 Athlet:innen.
 - (ii) Hier handelt es sich um die zweithöchste Spielklasse der ASL in der Allgemeinen Klasse.
 - (iii) Die Challenge ist eine regionale Turnierserie ausschließlich für Vereinsathlet:innen mit ÖSBV-Jahreslizenz. Spielberechtigt sind grundsätzlich alle Vereinsathlet:innen mit ÖSBV-Jahreslizenz (dieses Kriterium muss zum Nennschluss des Qualifiers der vorangegangenen Runde erfüllt sein!). Die Top 2 der aktuellen ASL-Rangliste sowie die Halbfinalist:innen des Grand Prix der vorangegangenen Runde sind nicht spielberechtigt. Fix qualifiziert sind bei einer Teilnehmeranzahl zwischen 13 und 16 die Halbfinalist:innen, zwischen 9 und 12 die Finalist:innen und Drittplatzierten und zwischen 4 und 8 die Finalist:innen der letzten Challenges die Aufsteiger:innen aus den Qualifiern und jene Athlet:innen, die im Grand Prix desselben Turnus spielberechtigt gewesen wären, aber nicht genannt haben. Die Auffüllung erfolgt nach der aktuellen ASL-Rangliste.
 - (iv) Challenges werden vom ÖSBV koordiniert. In jeder Region gibt es jeweils eine Challenge, die im K.-o.-Modus mit Platzierungsspielen für die Erstrundenverlierer:innen gespielt wird, wobei die Halbfinali und das Finale sowie das Spiel um Platz 3 best of 5 ausgetragen werden. Alle Matches davor werden best of 3 ausgetragen.
 - (v) Aufstiegsplätze in den Grand Prix:
Die Sieger:innen der Challenges sind für den nächsten Grand Prix fix qualifiziert.
- (d) Grand Prix
 - (i) Dies ist die höchste Spielklasse der ASL in der Allgemeinen Klasse.



- (ii) Der Grand Prix ist eine nationale Turnierserie ausschließlich für Vereinsathlet:innen mit ÖSBV-Jahreslizenz, wobei sich jedes Turnier über zwei Tage erstreckt.
 - (iii) Grundsätzlich sind alle Athlet:innen mit ÖSBV-Jahreslizenz spielberechtigt. Fix qualifiziert sind die Top 2 der aktuellen ASL-Rangliste, die Halbfinalist:innen des letzten Grand Prix und die Sieger:innen der Challenges. Die Reihung der Teilnehmer:innen erfolgt nach der aktuellen ASL-Rangliste.
 - (iv) Der Grand Prix wird in einem Einfach-K.-o. gespielt, alle Matches best of 7. Die Verlierer:innen der 1. Runde spielen um die Platzierungen 9 und 13 ein Best-of-5-Match. Die ersten zwei Runden (Last 16, Last 8) sowie die Platzierungsrunde finden am Samstag statt; die Halbfinali, das Spiel um Platz 3 und das Finale am Sonntag.
 - (v) Setzung/Zulassung: Die Nummer 1 der nach (iii) gereihten Teilnehmer:innen wird in das Feld „Spieler:in 1“, die Nummer 2 in das Feld „Spieler:in 2“ des Onlinerasters gesetzt. Die nächsten sechs werden in die Felder „Spieler:in 3“ bis „Spieler:in 8“ gelost, die übrigen in die Felder „Spieler:in 9“ bis „Spieler:in 16“. In der nächsten Runde spielt „Sieger:in Match 1“ gegen „Sieger:in Match 2“ und so weiter, in der Platzierungsrunde analog.
 - (vi) In Spielstätten mit 4 Tischen werden in der 1. Session 4 Matches ausgetragen, in der 2. Session die anderen 4, wobei jene Matches, die in dasselbe Viertelfinale oder dasselbe Platzierungsspiel münden, in derselben Session ausgetragen werden müssen. In der 3. Session spielen jeweils die Sieger:innen und die Verlierer:innen der 1. Session und in der 4. Session jene der 2. Session gegeneinander. Das Players' Meeting der Athlet:innen der 2. Session findet genau zwei Stunden nach jenem der Athlet:innen der 1. Session statt. In Spielstätten mit 5, 6 oder 7 Tischen werden die Spielreihenfolge und eventuelle spätere Players' Meetings von der ÖSBV-Sportdirektion festgelegt.
 - (vii) Bei Grands Prix dürfen keine am Turnier noch aktiv teilnehmenden Athlet:innen für die Turnierleitung eingesetzt werden.
- (e) Masters-Turniere
- (i) Bei Masters-Turnieren sind alle Athlet:innen spielberechtigt, die während der jeweiligen Saison das 40. Lebensjahr vollenden werden oder es bereits vollendet haben.
 - (ii) Bei Masters-Turnieren dürfen keine am Turnier noch aktiv teilnehmenden Athlet:innen für die Turnierleitung eingesetzt werden.
 - (iii) Mit Beginn der Nennphase wird in der Online-Sportdirektion bekannt gegeben, ab welcher Anzahl von Teilnehmer:innen das Turnier im K.-o.-Modus ausgetragen wird. Diese Zahl kann je nach Anzahl der verfügbaren Tische am jeweiligen Austragungsort variieren.
 - (iv) Kommt es bei im K.o.-Modus ausgetragenen Turnieren aufgrund einer ungeraden Anzahl an Nennungen oder durch Absage(n) am Turniertag zum Ausfall von Platzierungsspielen (betrifft 1. und 2. K.-o.-Runde), spielen betroffene Athlet:innen je nach Nummer des ausgefallenen Platzierungsspiels im Raster mit den benachbarten Verlierer:innen oberhalb (bei gerader Zahl der Spielnummer) oder unterhalb (bei ungerader Zahl der Spielnummer) eine Round-Robin-Runde „jede:r gegen jede:n“ auf jeweils einen Frame.
(Beispiel: Hat eine Verlierer:in des Platzierungsspiels Nr. 1 keine:n Gegner:in, so spielt sie:er gegen die beiden Hauptrundenverlierer:innen unterhalb [Platzierungsspiel Nr. 2] einen Frame. Hat ein:e Verlierer:in von Platzierungsspiel Nr. 4 keine:n Gegner:in, so spielt sie:er gegen die beiden Hauptrundenverlierer:innen oberhalb [Platzierungsspiel Nr. 3] einen Frame.)
- (f) Damenturniere
- (i) Bei Damenturnieren sind Athletinnen aller Altersklassen startberechtigt.
 - (ii) Austragungsmodus: best of 3, 10 Rote, Entscheidungsframe: 6 Rote
- (g) U21-Turniere
- (i) Bei U21-Turnieren sind alle Athlet:innen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs zugelassen, sofern die erste Turnierteilnahme der jeweils laufenden Saison vor Erreichung des Alterslimits erfolgt.
 - (ii) Bei U21-Turnieren dürfen keine am Turnier noch aktiv teilnehmenden Athlet:innen für die Turnierleitung eingesetzt werden. Ausnahmen für Athlet:innen ab 16 Jahren müssen beim ÖSBV-Sportdirektor vor jedem Turnier begründet beantragt werden. Die Entscheidung des Sportdirektors über den Antrag ist bindend.
 - (iii) Für Platzierungen bei den ÖMQ-U21-Bewerben – siehe Abschnitt VII § 3 (1) (b) (i) – werden ebenso Ranglistenpunkte vergeben, die in die ASL-Rangliste eingepflegt werden.

(2) Austrian Billiards League (ABL)

In jeder der 4 Regionen kann eine Regionalliga angeboten werden. Die ABL-Saison ist in zwei Spiel-



zeiten (Frühjahrs- und Herbstsaison) unterteilt. Für jede Regionalliga muss mit dem Nennschluss ein:e Ligaleiter:in (in der ÖSBV-Online-Sportdirektion oberhalb des Rasters als „Turnierleitung“ bezeichnet) ernannt werden.

- (a) Die Regionalligen werden als Round-Robin-Gruppe gespielt. Alle Spiele, außer jene, die für den Finaltag (siehe Turnierkalender) angesetzt sind, sollen von den Athlet:innen gemäß Abschnitt VI 2 (e) vereinbart werden.
- (b) Nennung und Einteilung in die Ligen:
Für die Nennphasen zu den angebotenen Turnieren gibt es regulär zwei Nennschlüsse (analog zur Regelung bei regionalen Turnieren der ASL).
 - (i) Kommt zum 1. Nennschluss (siehe Turnierkalender) aufgrund zu geringer Nennungen (weniger als 4) keine Regionalliga zustande, so können jene Athlet:innen, die zum 1. Nennschluss genannt haben, bis zum 2. Nennschluss (siehe Turnierkalender) für jede Liga einer anderen Region nennen, die zum 2. Nennschluss zur Anmeldung geöffnet ist.
 - (ii) Übersteigt die Anzahl der Nennungen von Athlet:innen in einer Region zum 1. Nennschluss die Anzahl von 10, so ist in Absprache mit dem ÖSBV-Sportdirektor eine 2. Liga zu eröffnen.
 - (iii) Beträgt zum 1. Nennschluss die jeweilige Anzahl der Nennungen zu allen ausgeschriebenen Regionalligen weniger als 4, können alle bisher genannten Athlet:innen für die die zum 2. Nennschluss zur Anmeldung geöffnete Regionalliga Landesliga mit den meisten Nennungen nachnennen.
- (c) Es werden Matches im Timed-Format gespielt. Jene:r Athlet:in, die:der zum Ablauf der Zeit die meisten Punkte erspielt hat, gewinnt das Match. Haben zum Spielende beide Athlet:innen gleich viele Punkte erspielt, so bekommt jede:r 0,5 Matchpunkte.
- (d) Die Ausspielziele werden nach Nennschluss je nach Anzahl der Teilnehmer:innen einer Liga auf 60, 75 bzw. 90 Minuten festgelegt.
- (e) Je nach Ausschreibung der zu spielenden Matches einer Spielzeit sind Partien in persönlicher Abmachung und unter Einhaltung folgender Vorgaben zu absolvieren:
 - (i) Die Organisation und Durchführung eines für den Zeitraum vor dem jeweiligen Finalspieltag auszutragenden Ligaspiels liegt in der Verantwortung beider betroffenen Athlet:innen, jedoch kann der jeweilige Ligaleiter zu Beginn der Saisonhälfte Termine vorschlagen, zu denen die gesammelte Austragung von Ligamatches möglich ist und zu keinen Terminkollisionen mit anderen ÖSBV-Bewerben führt, an denen Teilnehmer:innen der jeweiligen ABL-Regionalliga eventuell teilnehmen möchten. (*Beispiel: Nehmen an einer ABL-Regionalliga keine Damen teil, so wären Turniertage von ASL-Damenturnieren eine Möglichkeit, einen Sammelspieltag für die regionale ABL anzusetzen.*)
 - (ii) Athlet:innen müssen Einzelspiele mindestens 24 Stunden vor deren Beginn dem jeweiligen Ligaleiter und in Kopie dem ÖSBV-Sportdirektor (sportdirektor@austriansnooker.at) bekannt geben.
 - (iii) Sammelspieltage müssen bis zwei Tage vor dem jeweiligen Spieltag vom zuständigen Ligaleiter dem ÖSBV-Sportdirektor (sportdirektor@austriansnooker.at) bekannt gegeben werden. Außerdem muss der zuständige Ligaleiter am Spieltag vor Ort sein.
 - (iv) Bei Einzelspielen müssen zusätzlich bis maximal 2 Stunden nach angekündigtem Spielbeginn ein (Shakehand-)Foto beider Athlet:innen, das auch das Tragen des korrekten Dresscodes (B) nachvollziehen lässt, und ein Foto des ausgefüllten und von beiden Athlet:innen unterschriebenen Spielprotokolls an den zuständigen Ligaleiter und in Kopie an den ÖSBV-Sportdirektor (sportdirektor@austriansnooker.at) übermittelt werden (vorzugsweise per E-Mail). Die jeweiligen Ergebnisse werden daraufhin vom zuständigen Ligaleiter in den Raster der Online-Sportdirektion eingetragen.
 - (v) Die Spiele müssen im gemäß der Ausschreibung vorgeschriebenen Dresscode ausgetragen werden.
 - (vi) Um am Ende der jeweiligen Spielzeit für ein Break eine etwaige Highbreak-Prämie zu erhalten, muss ein Match, das abseits eines Sammelspieltags ausgetragen wird, ohne Sichteinschränkungen auf den Tisch aufgezeichnet werden und das Video des gesamten Matches bis spätestens zum Ende des Folgetags dem ÖSBV-Sportdirektor per Mail zugeschickt werden.
 - (vi) Sofern die Punkte (ii) bis (v) nicht vollständig eingehalten werden, ist das betroffene Match als ungültig zu werten.
 - (viii) Betroffene Athlet:innen haben bei vereinbarten Matches das unentschuldigste Nichtantreten der Gegnerin bzw. des Gegners unmittelbar, aber bis spätestens eine Stunde nach dem geplanten Matchbeginn der:dem jeweiligen Ligaleiter:in zu melden. In diesem Fall wird der betroffenen Athletin bzw. dem betroffenen Athleten ein halber Matchpunkt zuerkannt.



- (ix) Alle Nichteinhaltungen müssen von den jeweiligen Ligaleiter:innen in die Turniermappe eingetragen werden.
 - (x) Spiele, die bis zum letzten Spieltag der jeweiligen Saisonhälfte (siehe Turnierkalender) nicht gemäß (ii) bzw. (iii) ausgetragen wurden, werden beim Erstellen der Endrangliste als verlorene Partien für beide involvierten Athlet:innen gewertet werden.
 - (f) Athlet:innen, die ein vereinbartes Ligaspiel unentschuldig versäumen bzw. aus der laufenden Liga aussteigen, werden automatisch disqualifiziert, und alle Spiele der betroffenen Person, auch jene, die bereits gespielt wurden, werden mit 0:1 gewertet.
 - (g) Für Platzierungen bei den ÖSM-Billiards-Qualifier-Bewerben – siehe Abschnitt VII § 2 (2) (a) (i) – werden ebenso Ranglistenpunkte vergeben, die automatisch in die bundesweite ABL-Rangliste (ohne Multiplikation mit etwaigen Liga-Koeffizienten) eingepflegt werden. Allerdings fließen diese Punkte nicht in die regionalen Ranglisten ein.
- (3) Landesmeisterschaften in Bundesländern, in denen kein anerkannter Landesverband besteht.
- § 3 Bei allen ASL-Turnieren (außer Qualifiern, U21- und Damenturnieren) gilt, dass zum Nennschluss mindestens ein:e Athlet:in bzw. eine Paarung mehr als die festgelegte Mindestanzahl an Teilnehmer:innen genannt haben muss, damit ein Turnierraster angelegt wird. Finden sich am Turniertag selbst weniger Athlet:innen bzw. Paarungen zu dem Turnier ein, als es die Mindestanzahl an Teilnehmer:innen vorsieht, fällt es aus.
- (1) Mindestanzahl an Nennungen pro Sparte:
- (a) Grand Prix, Challenge, Masters: 5
 - (b) Billiards, Qualifier, Damen, U21: 4
- § 4 In den Sparten U21 und Damen müssen vereinslose Athlet:innen bzw. Paarungen der ÖSBV-Sportdirektion ihre Basisregion vor der ersten Teilnahme bekannt geben.
- § 5 Bei den Turnieren gemäß § 2 (1) und (2) dieses Abschnitts hat der jeweils ausrichtende Verein die Turnierleitung zu stellen bzw. sich um die adäquate Besetzung der Turnierleitung zu kümmern.
- § 6 Grands Prix, Challenges und Masters-Turniere werden vom ÖSBV unter Einbeziehung der Vereine vergeben, wobei auf eine Ausgewogenheit nach sportlichen und örtlichen Gesichtspunkten Bedacht genommen wird. Die Anzahl der Turniere wird vom ÖSBV festgelegt.
- § 7 Qualifier: Diese können von den Mitgliedsvereinen des ÖSBV an den dafür vorgesehenen Wochenenden veranstaltet werden.
- § 8 Damen- und U21-Turniere können von den vier Regionen an den im ÖSBV-Turnierkalender (kalender.digital/user_oesbv) dafür vorgesehenen Terminen veranstaltet werden, wobei zu Beginn der Saison pro Runde mindestens ein Veranstalter im Turnierkalender festgelegt wird, damit es auf jeden Fall zum Angebot eines Turniers pro Runde der jeweiligen Serie kommt. Regionen bzw. deren Vereine, die nach der Veröffentlichung des ÖSBV-Turnierkalenders an der Veranstaltung eines regionalen Turniers interessiert sind, müssen dies bis spätestens 14 Tage vor dem 1. Nennschluss der betreffenden Runde (siehe Turnierkalender) per E-Mail an sportdirektor@austriansnooker.at melden. Der ÖSBV gibt daraufhin das gemeldete Turnier in der ÖSBV-Online-Sportdirektion zur Nennung frei.
- (Beispiel: Ist der 1. Nennschluss für ein Turnier laut Turnierkalender mit 15. März um 18 Uhr definiert, muss die Anfrage zur Austragung eines regionalen Turniers bis spätestens 1. März um 18 Uhr beim ÖSBV eingelangt sein.)*
- (1) Jedes angebotene Turnier, das zum 1. Nennschluss die Mindestanzahl an Nennungen aufweist, findet statt und steht für Athlet:innen, in deren Region zum 1. Nennschluss die Mindestanzahl an Nennungen nicht erreicht wurde, zur Umnennung offen. In diesem Fall wird (3) hinfällig.
 - (2) Athlet:innen, in deren Region kein Turnier angeboten wird, können im selben Turnus für jedes andere angebotene Turnier eine Nennung abgeben.
 - (3) Für den Fall, dass bei keinem angebotenen Turnier die Mindestanzahl an Nennungen zum 1. Nennschluss erreicht wird, bleibt das Turnier mit den meisten Nennungen zur Umnennung geöffnet, damit die Teilnahme an dieser Runde für bereits genannte Athlet:innen trotzdem ermöglicht wird. Weisen in letztem Fall zwei oder mehr Regionen dieselbe Anzahl an Nennungen auf, so liegt es im Ermessen des ÖSBV-Sportdirektors, welches Turnier für die Phase bis zum 2. Nennschluss für alle bereits genannten Athlet:innen zur Umnennung offen bleibt.



- (4) Zur Administration der Turniere dieser Sparten werden 2 Nennphasen festgelegt:
- (a) Die erste Nennphase beginnt mit der Ausschreibung des Turniers in der ÖSBV-Online-Sportdirektion und endet mit dem 1. Nennschluss, der immer auf Montag um 18 Uhr der Turnierwoche datiert ist.
 - (i) Athlet:innen, in deren Region ein Turnier angeboten wird, können in dieser Phase nur für das Turnier der eigenen Region nennen.
 - (ii) Athlet:innen, in deren Region kein Turnier angeboten wird, können in dieser Phase bereits für eines der anderen angebotenen Turniere nennen.
 - (b) Die zweite Nennphase dauert 48 Stunden, beginnt mit dem 1. und endet mit dem 2. Nennschluss, der immer auf Mittwoch um 18 Uhr der Turnierwoche datiert ist.
 - (i) Allen Athlet:innen, die zu diesem Zeitpunkt in der Nennliste eines angebotenen Turniers aufscheinen, das aufgrund zu geringer Nennungen aber nicht stattfinden kann, steht es nun frei, für jedes andere stattfindende Turnier zu nennen.
 - (ii) Für alle Athlet:innen, die erfolgreich zu einem Turnier genannt haben, weil die Teilnehmeranzahl zum ersten Nennschluss ausreicht, und für all jene, die zum 1. Nennschluss in keiner Nennliste vertreten waren (weil keine Nennung abgegeben wurde), ist die 2. Nennphase gesperrt.
- § 9 Der Turnierraster muss nach Nennschluss, spätestens jedoch bis Donnerstag der Turnierwoche um 20 Uhr, veröffentlicht werden (ausgenommen Qualifier).
- § 10 Die Österreichischen Staatsmeisterschaften (ÖSM) und Österreichischen Meisterschaften (ÖM) werden vom ÖSBV im Bundesleistungszentrum in Wien veranstaltet. Bei den ÖSM bzw. ÖM obliegt die Turnierleitung dem ÖSBV, der auch die Kosten dafür trägt.
- § 11 Für alle ASL- und ABL-Turniere sowie für ÖSM und ÖM besteht Termenschutz. An diesen Tagen dürfen von Mitgliedsvereinen des ÖSBV ohne Zustimmung der ÖSBV-Sportdirektion keine anderen Turniere veranstaltet werden.
- § 12 Bei allen ASL- (außer Qualifier) und ABL-Turnieren gilt für die Gruppenphase folgende Regelung:
- (1) Dreiergruppen
 - (a) 1. Session: 1-3, 2. Session: Verlierer:in gegen die:den Dritte:n in der Gruppe, 3. Session: ausstehendes Match
 - (2) Vierergruppen
 - (a) 1. Session: 1-4, 2-3; 2. Session: Sieger:in-Sieger:in, Verlierer:in-Verlierer:in; 3. Session: ausstehende Matches
 - (3) Fünfergruppen
 1. Session: 1-5, 2-4; 2. Session: 1-4, 3-5; 3. Session: 2-3, 4-5; 4. Session: 1-3, 2-5; 5. Session: 1-2, 3-4
 - (4) Sechsergruppen
 1. Session: 2-5, 3-4, 1-6; 2. Session: 2-3, 4-6, 1-5; 3. Session: 2-6, 3-5, 1-4; 4. Session: 2-4, 5-6, 1-3; 5. Session: 3-6, 4-5, 1-2
 - (5) Siebenergruppen
 1. Session: 1-7, 2-6, 3-5; 2. Session: 1-6, 2-5, 3-4; 3. Session: 1-5, 2-4, 6-7; 4. Session: 1-4, 2-3, 5-7; 5. Session: 1-3, 4-7, 5-6; 6. Session: 1-2, 3-7, 4-6; 7. Session: 2-7, 3-6, 4-5
 - (6) Achtergruppen
 1. Session: 1-8, 2-6, 3-7, 4-5; 2. Session: 1-7, 2-4, 3-5, 6-8; 3. Session: 1-6, 2-5, 3-8, 4-7; 4. Session: 1-5, 2-7, 3-6, 4-8; 5. Session: 1-4, 2-3, 5-8, 6-7; 6. Session: 1-3, 2-8, 4-6, 5-7; 7. Session: 1-2, 3-4, 5-6, 7-8
 - (7) Neunergruppen
 1. Session: 1-9, 2-8, 3-7, 4-6; 2. Session: 1-8, 2-7, 3-6, 4-5; 3. Session: 1-7, 2-6, 3-5, 8-9; 4. Session: 1-6, 2-5, 3-4, 7-9; 5. Session: 1-5, 2-4, 6-9, 7-8; 6. Session: 1-4, 2-3, 5-9, 6-8; 7. Session: 1-3, 4-9, 5-8, 6-7; 8. Session: 1-2, 3-9, 4-8, 5-7; 9. Session: 2-9, 3-8, 4-7, 5-6
 - (8) Zehnergruppen
 1. Session: 1-10, 2-9, 3-8, 4-7, 5-6; 2. Session: 1-9, 2-8, 3-7, 4-6, 5-10; 3. Session: 1-8, 2-7, 3-6, 4-5, 9-10; 4. Session: 1-7, 2-6, 3-5, 4-10, 8-9; 5. Session: 1-6, 2-5, 3-4, 7-9, 8-10; 6. Session: 1-5, 2-4, 3-10, 6-9, 7-8; 7. Session: 1-4, 2-3, 5-9, 6-8, 7-10; 8. Session: 1-3, 2-10, 4-9, 5-8, 6-7; 9. Session: 1-2, 3-9, 4-8, 5-7, 6-10
 - (9) Ermittlung des Gruppenplatzes
 - (a) Snooker: 1. Anzahl der Siege. 2. Framedifferenz (dabei ist die Anzahl der gewonnenen Frames



- unerheblich, sowohl 6:3 als auch 8:5 = +3). 3. a: bei zwei Spieler:innen direkte Begegnung. 3. b: Bei drei oder mehr Spieler:innen mit der gleichen Anzahl von Siegen und der gleichen Framedifferenz werden nur die Ergebnisse jener Matches herangezogen, die sie gegeneinander gespielt haben (Vorgangsweise wie in 1., 2. und 3. a). Wenn sich daraus keine Reihung ergibt, weil die Anzahl der Siege und die Framedifferenz noch immer gleich sind, wird ein Shoot-out (eine Rote auf Höhe Pink circa 3 Millimeter von der linken oder rechten Bande entfernt und alle Farben auf ihren Spots) mit Aggregate Score gespielt (die erzielten Punkte der Shoot-out-Games werden zusammengezählt); gibt ein:e Spieler:in auf, solange sich noch Bälle auf dem Tisch befinden, wird die höchstmögliche zu erreichende Punkteanzahl seiner:seinem Gegner:in gutgeschrieben. Sollte jede:r der Spieler:innen ein Shoot-out-Game gewinnen, werden die Punktedifferenzen der einzelnen Shoot-out-Games zusammengezählt. Die:Der Spieler:in mit der höchsten Punktedifferenz ist Erste:r. Sollten 2 Spieler:innen die gleiche Punktedifferenz aufweisen, entscheidet die direkte Begegnung. Sollten alle 3 Spieler:innen die gleiche Punktedifferenz aufweisen, muss das Shoot-out wiederholt werden.
- (b) Billiards: 1. Anzahl der Siege, 2. a: bei 2 Spieler:innen direkte Begegnung, außer wenn die direkte Begegnung unentschieden geendet hat; 2. b: Bei Unentschieden im Fall 2.a bzw. bei 3 oder mehr Spieler:innen mit der gleichen Anzahl von Siegen werden alle Plus- und Minuspunkte der gleichauf liegenden Spieler:innen herangezogen; die höchste Punktedifferenz entscheidet. Sollten 3 oder mehr Spieler:innen auch die gleiche Punktedifferenz aufweisen, werden nur die Ergebnisse jener Matches herangezogen, die sie gegeneinander gespielt haben (Vorgangsweise wie in 1., 2. a). Wenn sich daraus keine Reihung ergibt, weil die Anzahl der Siege und die Punktedifferenz noch immer gleich sind, wird eine Entscheidungsrunde zu Games auf 50 Punkte gespielt.
- (10) Ermittlung der Halbfinalplätze bei Turnieren mit 3 Gruppen (bei 9 bis 11 Teilnehmer:innen)
- (a) Alle Gruppensieger:innen steigen ins Halbfinale auf.
- (b) Snooker: Die Gruppenzweiten spielen zur Ermittlung des 4. Halbfinalplatzes ein 6-Reds-Shoot-out im Round-Robin-Format nach den herkömmlichen Snooker-Regeln (nicht 6-Reds-Regeln). Hierbei zählen die Punkte jedes Balls, auch wenn bereits Snooker benötigt wird bzw. nur noch Schwarz auf dem Tisch liegt und auch wenn der Abstand mehr als sieben Punkte beträgt. Gibt die zurückliegende Partei unter den genannten Umständen den Frame auf, werden alle noch auf dem Tisch liegenden Punkte der:dem Gegner:in gutgeschrieben, wobei jede Rote 8 Punkte zählt. Gewinnt ein:e Spieler:in beide Spiele, erhält er:sie den 4. Halbfinalplatz. Gewinnt jede:r Spieler:in ein Spiel, entscheidet der beste Aggregate Score über den Aufstieg. Bei gleichem Aggregate Score zwischen zwei Spieler:innen entscheidet die direkte Begegnung, bei gleichem Aggregate Score aller Spieler:innen muss das Shoot-out wiederholt werden.
- (c) Billiards: Die Gruppenzweiten spielen zur Ermittlung des 4. Halbfinalplatzes ein Shoot-out im Round-Robin-Modus auf 75 up. Gewinnt ein:e Spieler:in beide Spiele, erhält er:sie den 4. Halbfinalplatz. Gewinnt jede:r Spieler:in ein Spiel, entscheidet der beste Aggregate Score über den Aufstieg. Bei gleichem Aggregate Score zwischen zwei Spieler:innen entscheidet die direkte Begegnung, bei gleichem Aggregate Score aller Spieler:innen muss das Shoot-out wiederholt werden.
- (d) Bei (10) (b) und (c) bleibt die:der Sieger:in des ersten Shoot-out-Frames/Games am Tisch, und der/das dritte Frame/Game wird bei einem weiteren Frame-/Gamegewinn derselben Person nicht ausgetragen.

§ 13 Alle Athlet:innen verpflichten sich mit der Teilnahme an einem ÖSBV-Turnier zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des ÖSBV und des zuständigen internationalen Sportfachverbands. Die Athlet:innen sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

§ 14 Für die Ehrenpreise gelten folgende Mindestanforderungen:

- (1) Österreichische (Staats-)Meisterschaften, ÖSBV-Champions-Cup und Austrian Billiards Matchplay:
- (a) Wanderpokal für Sieger:innen
- (b) Bei (Staats-)Meisterschaften BSO- bzw. bei den anderen Bewerben ÖSBV-Medaillen für die Ränge 1 bis 3, bei Staatsmeisterschaften Ehrennadel für Sieger:innen
- (c) Urkunden für alle Teilnehmer:innen (digital)
- (2) ASL- bzw. ABL-Turniere und ÖMQ-Turniersieger:innen (U21, Billiards, Doppel):
- (a) Pokal/Trophäe für Rang 1 bzw. bei U21 auch für die Ränge 2 und 3
- (b) Pokale/Trophäen/Sachpreise für die Ränge 2 und 3



- (3) Landesmeisterschaften nach § 2 Abs. 3:
 - (a) Pokal/Trophäe für Rang 1
 - (b) Medaillen für die Ränge 1 bis 3
 - (c) Urkunden für alle Teilnehmer:innen (zumindest digital)
- (4) Verleihung der Jahresbestenmedaille
 - (a) Die Jahresbestenmedaille wird verliehen, wenn mindestens die Hälfte der angebotenen Turniere der jeweiligen Sparte ausgetragen wurde und die Athlet:innen bzw. die Paarungen bei mindestens einem der angebotenen Turniere mehr als 1 Ranglistenpunkt erhalten haben.
 - (b) Befinden sich am Ende der Saison zwei Athlet:innen mit gleich vielen Punkten auf Position 1 der Rangliste, so wird die Platzierung bei der darauffolgenden Österreichischen (Staats-)Meisterschaft als Kriterium für die Ermittlung der:des Jahresbesten herangezogen. Erzielen die betroffenen Athlet:innen auch bei der Meisterschaft das gleiche Ergebnis, werden beide als Jahresbeste geführt und erhalten je eine Medaille.
- (5) Die Wanderpokale laut (1) (a) und (2) (a) müssen mit einer Gravur, die die Jahreszahl und den Namen der Siegerin bzw. des Siegers enthält, versehen lassen werden. Der ÖSBV kann dies an die jeweiligen Gewinner:innen delegieren. Die Kosten der Gravur werden vom ÖSBV unter Vorlage der entsprechenden Rechnung ersetzt.

§ 15 Vom ÖSBV wird ein Turnierkalender herausgegeben. Er enthält ÖSBV-, Landesmeisterschafts- und – soweit bekannt – andere nationale und internationale Bewerbe. Welche Veranstaltungen aufgenommen werden, entscheidet der ÖSBV. Anträge auf Aufnahme in den Kalender müssen unter Angabe von Bezeichnung, Ort und Termin schriftlich gestellt werden. Genehmigte Turniere nach § 2 werden automatisch aufgenommen. Der Turnierkalender erscheint vor Beginn der neuen Saison, wobei während dieser Änderungen vorgenommen werden können, um vorwiegend Terminkollisionen zu vermeiden.

ABSCHNITT VII

Rahmenbestimmungen für Österreichische Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften, ÖSBV-Champions-Cup und Austrian Billiards Matchplay

- § 1 Bei diesen Bewerben sind nur österreichische Staatsbürger:innen sowie ausländische Staatsbürger:innen, die seit mindestens drei Jahren durchgehend in Österreich leben (mit Hauptwohnsitz gemeldet sind), startberechtigt. Darüber hinaus sind die Mitgliedschaft in einem Verein, der seinerseits Mitglied des ÖSBV ist, sowie eine gültige ÖSBV-Jahreslizenz vonnöten. Außerdem müssen sie in der ASL- bzw. ABL-Endrangliste der jeweiligen bzw. bei der Vereins-ÖM einer beliebigen Sparte gereiht sein. Titelverteidiger:innen, sofern qualifiziert, werden als Nummer 1 gesetzt. Bei allen Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften erfolgt die Setzung (Auffüllung der vorgesehenen Plätze) nach der jeweiligen Endrangliste. Eventuelle Zusatzkriterien zur Qualifikation sind in den folgenden Punkten explizit angeführt. Österreichische Staatsmeisterschaften bzw. Österreichische Meisterschaften finden nur statt, wenn in der dafür relevanten Saison mindestens eine Runde der jeweiligen Sparte ausgetragen wurde.
- § 2 Österreichische Staatsmeisterschaften werden in folgenden Disziplinen abgehalten:
- (1) Snooker
 - (a) Allgemeine Klasse
 - (i) Modus: K.-o.-System, 32 Teilnehmer:innen; alle Matches best of 7, Finale best of 9. Sechzehntel-, Achtel- und Viertelfinali (ÖSM-Qualifier AK); Halbfinali, Finale und Spiel um Bronze (ÖSBV-Finals)
 - (ii) Setzung/Zulosung: Die Nummern 1 bis 8 der Reihung werden in die jeweiligen Felder „Spieler:in 1“ bis „Spieler:in 8“ des Onlinerasters gesetzt. Danach werden die Nummern 9 bis 16, 17 bis 24 und 25 bis 32 in die jeweiligen Felder gelost. In der nächsten Runde spielt „Sieger:in Match 1“ gegen „Sieger:in Match 2“ und so weiter.
 - (2) Billiards
 - (a) Allgemeine Klasse
 - (i) ÖSM-Qualifier Billiards (2 Bewerbe):
 - Modus: K.-o.-System; beim ÖSMQ-Bewerb der ersten Saisonhälfte sind alle Athlet:innen teilnahmeberechtigt, die in der Abschlussrangliste zur ABL-Frühjahrsaison geführt sind, zu jenem der zweiten Saisonhälfte alle Athlet:innen, die in der ABL-Endrangliste geführt sind;



Setzung gemäß der zum Nennschluss aktuellen bundesweiten und angeglichenen ABL-Rangliste; Ausspielziele je nach Teilnehmeranzahl

- (ii) ÖSBV-Finals:
Modus: 8 Teilnehmer:innen; K.-o.-System; Viertelfinale 90, Halbfinali und Spiel um Bronze 120, Finale 150 Minuten
- (iii) Qualifikation und Setzung:
Die:der Jahresbeste der ABL-Jahreswertung (bundesweit) und die Gewinner:innen der beiden ÖSMQ-Billiards-Bewerbe sind fix qualifiziert. Darüber hinaus sind die jeweiligen Gewinner:innen der Regionalligen bzw. die:der nächste bestplatzierte Athlet:in einer Region in der ABL-Endrangliste ebenso fix für die ÖSM qualifiziert; Auffüllung und Setzung gemäß der bundesweiten ABL-Endrangliste.

§ 3 Österreichische Meisterschaften werden in folgenden Disziplinen abgehalten:

(1) Snooker

(a) Masters

- (i) Modus:
K.-o.-System, 32 Teilnehmer:innen; alle Matches best of 5, Finale best of 7. Sechzehntel-, Achtel- und Viertelfinali (ÖM-Masters-Qualifier); Halbfinali, Finale und Spiel um Bronze (ÖSBV-Finals)
- (ii) Setzung/Zulassung:
Die Nummern 1 bis 8 der Reihung werden in die jeweiligen Felder „Spieler:in 1“ bis „Spieler:in 8“ des Onlinerasters gesetzt. Danach werden die Nummern 9 bis 16, 17 bis 24 und 25 bis 32 in die jeweiligen Felder gelost. In der nächsten Runde spielt „Sieger:in Match 1“ gegen „Sieger:in Match 2“ und so weiter.

(b) U21

- (i) ÖM-Qualifier U21 (2 Bewerbe):
Modus: K.-o.-System; beim ÖMQ-Bewerb der ersten Saisonhälfte sind alle Athlet:innen teilnahmeberechtigt, die nach der zweiten ASL-U21-Runde in der Rangliste geführt sind, zu jenem der 2. Saisonhälfte alle Athlet:innen, die in der Endrangliste der ASL U21 geführt sind; Setzung gemäß der zum Nennschluss aktuellen ASL-U21-Rangliste
- (ii) ÖSBV-Finals:
Modus: 4 bis 6 Teilnehmer:innen; K.-o.-System; alle Spiele best of 5
- (iii) Qualifikation und Setzung: Die Gewinner:innen der beiden ÖMQ-U21-Bewerbe sind fix qualifiziert, Auffüllung und Setzung gemäß ASL-U21-Rangliste

(c) Doppel

- (i) ÖM-Doppel-Qualifier (2 Bewerbe)
Modus: K.-o.-System, offene Anzahl an Paarungen; Setzung gemäß der zum Nennschluss aktuellen ASL-Doppel-Rangliste Rangliste (für die Setzung des ÖMQ-Doppel-Bewerbs der Frühjahrssaison 2025 wird die ASL-Doppel-Endrangliste 2024 herangezogen); Ausspielziele je nach Teilnehmeranzahl
- (ii) ÖSBV-Finals:
Modus: K.-o.-System; 4 bzw. 5 bis 6 Paarungen (bei Punktegleichstand zwischen den Qualifikationsrängen 4 und 5 bzw. 6; Vorrunde, Halbfinali und Spiel um Bronze best of 3, Finale best of 5)
- (iii) Qualifikation und Setzung:
Die Gewinner:innen der beiden ÖMQ-Doppel-Bewerbe sind fix qualifiziert, Auffüllung und Setzung gemäß ÖMQ-Ranking (resultiert aus den beiden ÖMQ-Bewerben).
- (iv) Die Teilnahme an den Qualifier-Events mit unterschiedlichen Partner:innen ist nicht erlaubt.

(d) Damen

- (i) Modus: K.o.-System; Halbfinali, Spiel um Bronze und Finale; alle Matches best of 3
- (ii) Qualifikationsplätze und Setzung ergeben sich gemäß der ASL-Damen-Endrangliste der jeweiligen Saison.

(e) Vereine

- (i) Modus: Gruppen & K.-o.-System; teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die in der ÖSBV-Vereinsrangliste der zum Meisterschaftszyklus gehörenden Saison aufscheinen und mindestens 100 Punkte gesammelt haben. (Ausnahme Saison 2024: Alle Vereine, die mit Punkten in der Rangliste vertreten sind, sind beim Premierenturnier teilnahmeberechtigt.) Ausspielziele gemäß Teilnehmeranzahl; Setzung & gegebenenfalls Zulassung gemäß der zum Nennschluss aktuellen Vereinsrangliste



- (ii) Der ÖSBV-Sportdirektor legt mit der Ausschreibung die Anzahl der teilnehmenden Vereine fest. Jeder Verein stellt regulär ein Team, allerdings kann ein Verein bei notwendiger Auffüllung des Rasters auch zur Nominierung eines zweiten Team eingeladen werden.

§ 4 ÖSBV-Champions-Cup (6-Reds-Einladungsturnier mit Teilnahme Kriterien)

- (1) Modus: 6-Reds-Format; maximal 24 Teilnehmer:innen; Gruppenphase (8 Gruppen zu 3 Teilnehmer:innen) und K.-o.-System, die jeweiligen Gruppensieger:innen steigen ins Viertelfinale auf; Gruppenspiele best of 7, Viertelfinali, Halbfinali und Spiel um Bronze best of 9, Finale best of 11; gespielt wird nach den offiziellen 6-Reds-Regeln der WPBSA.
- (2) Teilnahme Kriterien: Zu diesem Bewerb sind folgende Athlet:innen automatisch eingeladen: alle Jahresbesten, Österreichischen (Staats-)Meister:innen und Turniersieger:innen von Grand-Prix-, Masters- und U21-Bewerben der Vorsaison; zur Auffüllung des Rasters können auf Einladung des ÖSBV-Sportdirektors weitere Athlet:innen, die in der jeweils vorangegangenen Saison mindestens ein ÖSBV-Turnier gewonnen haben, teilnehmen.
- (3) Die:der Gewinner:in des Bewerbs erhält eine Wildcard für die Nominierung zur EBSA-6-Reds- und -Shoot-out-Europameisterschaft der laufenden Saison und (falls nicht qualifiziert) den 32. Startplatz beim ÖSMQ-Bewerb der Allgemeinen Klasse Snooker – siehe Abschnitt VII § 2 (1) (a) (i).

§ 5 Austrian Billiards Matchplay

- (1) Modus: Billiards-Points-Format; Gruppenphase und K.-o.-System, Ausspielziele: Games auf 100 Punkte, die Best-of-Matchlängen werden gemäß Anzahl an Teilnehmer:innen nach Nennschluss festgelegt, Finale best of 9; gespielt wird nach den für das WBL World Billiards Matchplay adaptierten „Modified Matchplay (Short Format) Rules“.
- (2) Teilnahme Kriterien: Zu diesem Bewerb gelten die Teilnahme Kriterien gemäß der Ausschreibung, die Teilnehmer:innenanzahl ist nicht limitiert.
- (3) Die:der Gewinner:in des Bewerbs erhält eine ÖSBV-Wildcard für die Nominierung zur WBL World Matchplay Championship und einen fixen Startplatz bei der Österreichischen Staatsmeisterschaft Billiards der laufenden Saison.

§ 6 Die Termine Österreichischer Staatsmeisterschaften und Meisterschaften sowie für den ÖSBV-Champions-Cup und das Austrian Billiards Matchplay werden vom ÖSBV festgelegt.

§ 7 Der ÖSBV-Sportdirektor legt vor Saisonbeginn fest, in welchen Disziplinen Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften stattfinden werden und schreibt diese im Lauf der Saison aus. Modus und Anzahl der Startplätze richten sich grundsätzlich nach dem ÖSBV-Sportreglement, können aber bei Notwendigkeit durch den ÖSBV-Sportdirektor adaptiert werden.

§ 8 Alle Athlet:innen, die an Österreichischen Staatsmeisterschaften bzw. Meisterschaften und/oder am ÖSBV-Champions-Cup bzw. Austrian Billiards Matchplay teilnehmen möchten, melden sich dafür in der ÖSBV-Online-Sportdirektion des ÖSBV an.

§ 9 Alle Medaillengewinner:innen bei Österreichischen Staatsmeisterschaften bzw. Meisterschaften und/oder beim ÖSBV-Champions-Cup bzw. Austrian Billiards Matchplay sind verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

ABSCHNITT VIII Bestimmungen für Landesmeisterschaften

§ 1 Die Austragung von Landesmeisterschaften obliegt den Landesverbänden.

- (1) Landesverbände, die in der jeweiligen Landessportorganisation anerkannt sind, können selbstständig Landesmeisterschaften abhalten. Diese fallen daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des ÖSBV, jedoch sind die Bestimmungen dieses Sportreglements sinngemäß anzuwenden sowie Altersgrenzen zu übernehmen.
- (2) Sollte noch kein Landesverband im jeweiligen Bundesland vorhanden sein, so können Mitgliedsvereine des ÖSBV die Genehmigung der Abhaltung von Landesmeisterschaften beim ÖSBV unter Vorlage eines Landesmeisterschafts-Reglements beantragen.



- § 3 Die Austragung von Landesmeisterschaften in einem Bundesland, in dem kein Landesverband besteht, muss vom ÖSBV genehmigt werden. Dem Antrag ist jedenfalls nur dann zu entsprechen, wenn er von mehr als 50 Prozent der Vereine des betreffenden Bundeslands gestellt wird und wenn in den antragstellenden Vereinen mehr als 50 Prozent der Lizenzspieler:innen dieses Bundeslands vertreten sind. Die Turnierleitung ist von den Antragsteller:innen zu gewährleisten. Die Kosten, die dadurch entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

ABSCHNITT IX Veranstalter

- § 1 Sportliche Veranstaltungen nach Abschnitt VI dieses Reglements können nur vom ÖSBV oder von einem seiner Mitgliedsvereine durchgeführt werden. Diesen bleibt jedoch freigestellt, die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit anderen natürlichen oder juristischen Personen auszurichten. Der veranstaltende Mitgliedsverein haftet dem ÖSBV jedenfalls für die Einhaltung des Reglements.
- § 2 Sportliche Veranstaltungen nach Abschnitt VI dieses Reglements können nur in Räumlichkeiten veranstaltet werden, deren Turnierbereiche baulich von Raucherbereichen strikt getrennt sind. Wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, muss an den Turniertagen in der Spielstätte bis Turnierende absolutes Rauchverbot herrschen.
- § 3 Termine für Turniere nach Abschnitt VI werden grundsätzlich vom ÖSBV festgelegt, wobei jedoch nach Möglichkeit auf die Wünsche der veranstaltenden Vereine Rücksicht genommen wird.
- § 4 Werbung für eine noch nicht genehmigte sportliche Veranstaltung ist unzulässig.
- § 5 Auf Ankündigungen, Plakaten, Broschüren, E-Mails etc. sind Interessierte nach Tunlichkeit über folgende Punkte zu informieren:
- (1) Veranstalter/Ausrichter
 - (2) Art des Bewerbs
 - (3) Genehmigungsvermerk des ÖSBV und Logo der entsprechenden Liga
 - (4) Spielort und Zeitraum
 - (5) Termine und Spielzeiten
 - (6) Nennschluss und Nenngeld/Startgeld
 - (7) Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Postadresse der Turnierleitung, um Nennungen abgeben zu können
 - (8) Bekleidungs Vorschriften (Dresscode)
- § 6 Der Veranstalter hat die Bestimmungen des Abschnitts XV, soweit sie in seinem Einflussbereich stehen, einzuhalten. Im Turnierbereich soll eine Raumtemperatur von mindestens 19°C gegeben sein.
- § 7 Der Spielbereich ist jener Bereich rund um die Spieltische, in dem sich nur die jeweils Aktiven und Schiedsrichter:innen sowie Mitglieder der Turnierleitung aufhalten dürfen. Dieser Bereich muss von der Turnierleitung vor Turnierbeginn eindeutig definiert werden und soll ausreichend Platz für den Spielbetrieb und die Spielersitze bieten. Er ist möglichst klar durch Banden, Tische, Sessel, Seile etc. abzugrenzen.
- § 8 Der Turnierbereich umfasst den Bereich rund um den Spielbereich, der für sonstigen Spielbetrieb gesperrt und für die Zuschauer:innen vorgesehen ist.
- § 9 Im Turnierbereich gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot (auch E-Zigaretten/Dampfer).
- § 10 Reklame im Turnierbereich ist zugelassen, sofern dadurch keine negativen Auswirkungen auf das Turnier gegeben sind.
- § 11 Das Banner des ÖSBV ist jedenfalls vom Veranstalter im Turnierbereich aufzuhängen, sofern dieses dem Veranstalter vom ÖSBV übergeben wurde.



- § 12 Banner von Sponsor:innen des ÖSBV sind vom Veranstalter auf Verlangen des ÖSBV im Turnierbereich zusätzlich aufzuhängen, sofern diese dem Veranstalter vom ÖSBV übergeben wurden.
- § 13 Im Turnierbereich muss jedes Mobiltelefon ausgeschaltet sein. Dies gilt auch für Zuschauer:innen. Ausnahmen können von der Turnierleitung erteilt werden. Am Turnier beteiligte Athlet:innen oder Offizielle können bei Nichtbeachtung im Wiederholungsfall durch die Turnierleitung disqualifiziert werden und werden in diesem Fall, sofern sie Spieler:innen oder Offizielle sind, beim Disziplinarorgan erster Instanz gemeldet. In einer laufenden Partie gilt die Nichtbeachtung des Handyverbots als unsportliches Verhalten. Schiedsrichter:innen können in solchen Fällen eine Verwarnung aussprechen oder auch auf Aberkennung des Frames bzw. Games sowie auf Aberkennung des Matches entscheiden. Alle anderen Personen sind auf das Handyverbot aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung im Wiederholungsfall des Turnierbereichs zu verweisen.
- § 14 Die geforderte Beschaffenheit der Tische, der Bälle, die Freiräume und die Beleuchtung sind im Normenkatalog geregelt. Die vorgeschriebenen Markierungen müssen deutlich erkennbar sein und den Regeln entsprechen. Das Tuch muss sauber und soll frei von schadhafte Stellen sein, die den Lauf der Bälle beeinträchtigen könnten. Die Bälle müssen sauber und sollen frei von schadhafte Stellen sein.
- § 15 Alle ÖSBV-Funktionärinnen und -Funktionäre und die von diesen ausdrücklich ermächtigten Personen sind als befugte Kontrollorgane bei ÖSBV-Veranstaltungen anzuerkennen. Den Kontrollorganen sind Zutritt zu allen Bereichen der Spielstätte und Einsicht in all jene Unterlagen zu gewähren, die Aufschluss darüber geben können, ob das Reglement eingehalten wird oder wurde. Den Anordnungen dieser Kontrollorgane ist Folge zu leisten, und sie sind vom Ausrichter in jeder Form zu unterstützen. Mindestens einem Kontrollorgan ist unentgeltlich ein Sitzplatz zu reservieren.

ABSCHNITT X

Allgemeine Turnierordnung

- § 1 Bei jeder Sportveranstaltung des ÖSBV müssen die aktuelle Version des Sportreglements (gedruckt oder digital) und die ÖSBV-Checkliste für Turnierleiter:innen als Anleitung zur korrekten Durchführung einer Turnierleitung aufliegen.
- § 2 Bei Grands Prix, U21-, Billiards-Turnieren und Österreichischen (Staats-)Meisterschaften inklusive Ö(S)M-Qualifier sowie ÖSBV-Champions-Cup und Austrian Billiards Matchplay ist die Konsumation von alkoholischen Getränken für alle Athlet:innen vom Eintreffen in der Spielstätte bis nach deren letztem Spiel des Tages bzw. nach der Siegehrung verboten.
- § 3 Bei Grands Prix und Masters-Turnieren der ASL müssen die Halbfinali, das Spiel um Platz 3 und das Finale von Schiedsrichter:innen geleitet werden. Die Organisation von Schiedsrichter:innen für die oben genannten Turniere administriert der ÖSBV-Sportdirektor. Bei allen anderen ÖSBV-Turnieren sollen von den veranstaltenden Vereinen zumindest für das Finale Schiedsrichter:innen gestellt werden, wobei darauf zu achten ist, dass pro Session entweder alle Partien oder gar keine geleitet werden darf (mit Ausnahme des Finales). Die Schiedsrichter:innen sind im Turnierraster der ÖSBV-Online-Sportdirektion bei den jeweiligen Matches einzutragen. Die Verantwortung für das Stellen von Schiedsrichter:innen liegt bei den austragenden Vereinen, ausgenommen Österreichische (Staats-)Meisterschaften, Grands Prix und Masters-Turniere, bei denen der ÖSBV diese Verantwortung trägt. Als Schiedsrichter:in darf nur eingesetzt werden, wer einen Regelkudkurs absolviert hat. Bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften sollen nach Möglichkeit alle Matches von Schiedsrichter:innen geleitet werden.
- § 4 (1) Die Athlet:innen müssen spätestens zum Players' Meeting laut Turnierausschreibung anwesend sein, Turnierleiter:innen mindestens 10 Minuten davor. Mit dem Zeitpunkt des Players' Meetings gelten alle Spiele der ersten Session als aufgerufen. Sollten die Vorrunden eines Turniers in zwei Sessions abgehalten werden, so gilt für Athlet:innen der zweiten Session das Players' Meeting bzw. der Spielbeginn wie in der ÖSBV-Online-Sportdirektion bei den Details zum jeweiligen Turnier angegeben („Zusatzinfo“). Die Turnierleitung ist jedenfalls so früh wie möglich von einer möglichen Verspätung oder generell einer Verhinderung in Kenntnis zu setzen.



- (2) Ist ein:e Athlet:in
- (a) zum Players' Meeting nicht anwesend, verliert sie:er das Recht sich einzuspielen, sofern dies absehbar den Spielbeginn verzögern würde;
 - (b) zum Spielbeginn der ersten Session (30 Minuten nach dem Players' Meeting) nicht anwesend, wird sie:er ohne weitere Verzögerung disqualifiziert und, sofern keine nachvollziehbare Begründung für die Nichtmeldung des Nichtantritts vor dem Players' Meeting gegeben werden kann, ein Disziplinarverfahren eingeleitet.
- § 5 (1) Die Konsequenzen des § 4 treten nicht ein, wenn eine vor dem Players' Meeting gemeldete Verspätung aufgrund höherer Gewalt (wie beispielsweise eines Unfalls oder unvorhersehbaren Staus) entschuldigt ist. In diesem Fall ist das Spiel nachzuholen, sofern die Verzögerung maximal 60 Minuten beträgt. Die Entscheidung der Turnierleitung über die Anerkennung höherer Gewalt ist endgültig.
- (2) Alle Spieler:innen sind generell angehalten, so frühzeitig zu einem Turnier anzureisen, dass vorhersehbare Verzögerungen (Verspätung von Öffis, Stau bei Anreise mit Auto etc.) keinen Einfluss auf ein pünktliches Erscheinen haben.
- (3) Jegliche Verspätung kann unbeschadet aller sonstigen (unmittelbaren) Konsequenzen auch disziplinäre Maßnahmen nach sich ziehen, insbesondere wenn sie wiederholt passiert. Die Anerkennung höherer Gewalt im Disziplinarverfahren obliegt dem zuständigen Disziplinarorgan erster Instanz, wobei jedenfalls Abs. 2 zu berücksichtigen ist. Es sind daher alle Verspätungen in der Turniermappe festzuhalten.
- § 6 Bei Nichtantreten einer Spielerin oder eines Spielers muss in der ÖSBV-Online-Sportdirektion in den Turnierdetails nach Drücken des Buttons „Nennliste“ in der Spalte „abwesend“ der Grund oder zumindest „n. a.“ eingetragen werden, damit dies sofort ersichtlich ist. Von nachträglichen Korrekturen im Turnieraster der ÖSBV-Online-Sportdirektion (zum Beispiel falsch eingetragenes Spielergebnis) muss die ÖSBV-Sportdirektion gesondert informiert werden.
- § 7 Einspielzeit:
- (1) Alle Athlet:innen haben zu Beginn des Turniers eine Einspielzeit von jeweils 5 Minuten – Ausnahme Abschnitt X § 4 (2) (a) –, wobei diese zwischen Players' Meeting und Spielbeginn unterzubringen ist, wofür alle Athlet:innen selbst verantwortlich sind. Die Turnierleitung muss demgemäß dafür sorgen, dass zum Players' Meeting an allen Tischen Licht und Bälle vorhanden sind.
 - (2) Vor jedem weiteren Spiel können Athlet:innen direkt vor Beginn des Spiels 10 Stöße auf dem für das Match vorgesehenen Tisch zum Einspielen durchführen.
 - (3) Eine längere Einspielzeit kann bei überlangen Wartezeiten zwischen zwei Sessions bei der Turnierleitung angefragt werden. Die Turnierleitung ist in diesem Fall angehalten, die verlängerte Einspielzeit zu gewähren, aber nie mehr als 5 Minuten pro Athlet:in. Diese Einspielzeit soll vor dem Match auf dem dafür vorgesehenen Tisch stattfinden.
 - (4) Das Spielen/Einspielen in Pausen bzw. spiefreien Zeiten ist verboten.
- § 8 Vor Beginn des Spiels begrüßen die Athlet:innen einander und die:den Schiedsrichter:in durch Handschlag. Nach Ende des Matches hat das Gleiche zu erfolgen. Das Verweigern des Handschlags gilt als grobe Unsportlichkeit und ist dem ÖSBV per Eintrag im Spielprotokoll und in der Turniermappe zu melden.
- § 9 Pausen zwischen den Frames bzw. in Games: 15 Minuten
- (1) Snooker
 - (a) in Spielen best of 3: keine Pause
 - (b) in Spielen best of 5: nach dem 3. Frame
 - (c) in Spielen best of 7 und best of 9: nach dem 4. Frame
 - (d) in Spielen mit höheren Ausspielzielen: nach jedem 4. Frame, wenn nach einer Pause noch mindestens 3 Frames gespielt werden können
 - (2) Billiards
 - (a) In Spielen mit einem Ausspielziel ab 120 Minuten exakt zur Hälfte des Games. In diesen Fällen soll die:der Schiedsrichter:in die auf dem Tisch befindlichen Bälle bzw. deren Positionen markieren, damit der Verlust der exakten Spielposition während der Pause vermieden werden kann.
 - (b) Außerhalb der genannten Pausen sind unnötige Unterbrechungen zwischen den Frames/Games zu vermeiden und können von Schiedsrichter:innen bzw. Turnierleiter:innen als Unsportlichkeit bewertet und geahndet werden (das gilt insbesondere für Rauchen, Essen, Telefonieren und Ähnliches).



- § 10 Einwände gegen Schiedsrichterentscheidungen sind vor dem nächsten Stoß an die:den Schiedsrichter:in zu richten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schiedsrichterentscheidungen Tatsachenscheidungen sind. Lediglich disziplinarische Vorfälle sind der Turnierleitung zu melden.
- § 11 Die Turnierleitung hat dafür zu sorgen, dass ein geordneter und übersichtlicher sowie korrekter Spielbetrieb gegeben ist. Sie hat zu überwachen, dass das Reglement eingehalten wird und dass nur aufgerufene Athlet:innen an den Spieltischen spielen.
- § 12 Beschlüsse der Turnierleitung sind endgültig, für das gesamte Turnier bindend und im Rahmen desselben nicht mehr anfechtbar.
- § 13 Ausspielziele dürfen nur nach Rücksprache mit der ÖSBV-Sportdirektion verändert werden (außer Qualifier).
- § 14 Die Turnierleitung kann Verweise ohne direkte Folgen erteilen oder in schweren oder Wiederholungsfällen auf Matchverlust, Disqualifikation oder Ausschluss vom Turnier entscheiden.
- § 15 Athlet:innen dürfen das Turnier verlassen, sobald sie sich bei der Turnierleitung abgemeldet haben.
- § 16 Alle Verstöße oder auch Beschwerden sind von der Turnierleitung in der Turniermappe festzuhalten, die nach Abschluss des Turniers dem ÖSBV übermittelt wird. Betroffene Athlet:innen sollen von dieser Eintragung sofort in Kenntnis gesetzt werden. Auch eine Meldung veranlassende Athlet:innen oder Offizielle sind zu vermerken.
- § 17 Jedes Turnier ist durch eine Turniernummer identifiziert, die Kodierung (Saison_Runde_Turniercode_Vereinsname, zum Beispiel 2024_5_CQ_TSG, kann dem Turnierkalender entnommen werden (wo jedoch dort aus Platzgründen die Ziffern „20“ der Jahreszahl fehlen). Diese ist bei Überweisungen an das ÖSBV-Finanzreferat unbedingt anzugeben.

ABSCHNITT XI

Anti-Doping-Bestimmungen

- § 1 Der ÖSBV, die ihm zugehörigen Vereine sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping-Regelungen der WCBS (World Confederation of Billiards Sports). Des Weiteren sind die dem ÖSBV und Vereinen zugehörigen Athlet:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung dieser Anti-Doping-Regelungen verpflichtet.
- § 2 Der ÖSBV und die Vereine samt den zugehörigen Athlet:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping-Organisationen zu melden.
- § 3 Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖSBV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen der WCBS im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- § 4 Der ÖSBV und die Vereine samt den zugehörigen Athlet:innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten, am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken und auch Ladungen der ÖADR und/oder der USK zu nachzukommen. Im Fall des Zuwiderhandelns wird auf § 3 Abs. 9 der Disziplinarordnung des ÖSBV verwiesen.



- § 5 Die Organe, Mitarbeiter:innen, sonstige Personen, Anti-Doping-Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖSBV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Disziplinarorgan erster Instanz, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping-Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen der WCBS zuständig sind.

ABSCHNITT XII Wetten

- § 1 Die nachfolgenden Wettregeln gelten für folgende Personen:
- (1) Funktionärinnen und Funktionäre des ÖSBV
 - (2) alle Teilnehmer:innen an einem vom ÖSBV ausgetragenen Turnier, sei es als Spieler:in, Schiedsrichter:in oder in anderer Funktion
 - (3) alle Angehörigen der unter (1) und (2) angeführten Personen sowie alle Personen aus deren näherem Umfeld
- § 2 Bei einem Verstoß durch eine der unter § 1 (3) angeführten Personen sind die betroffenen Athlet:innen für deren Handlungen verantwortlich.
- § 3 Allen in § 1 genannten Personen ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung auf das Ergebnis, den Stand, den Fortschritt, das Verhalten oder jeden anderen Aspekt der ASL, der ABL und/oder eines Turniers oder Matches in Veranstaltungen, die vom ÖSBV ausgerichtet werden und an denen sie selbst oder Angehörige mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen. Sie dürfen Dritte nicht dazu anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen oder es zu versuchen. Es ist auch verboten, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr besonderes Wissen Dritten zur Verfügung zu stellen. Auch der bloße Versuch ist strafbar.
- § 4 Es besteht die Verpflichtung, dem ÖSBV unverzüglich und unaufgefordert zu melden, wenn von dritter Seite die Manipulation eines eigenen Spiels oder das eines anderen gegen Vorteilsgewährung angeboten wird. Das gilt auch dann, wenn das Angebot abgelehnt wird.

ABSCHNITT XIII Österreichische Ranglisten

- § 1 (1) Die ASL-Ranglisten werden nach jeder Runde aktualisiert. Für die Allgemeine Klasse (bestehend aus Grand Prix, Challenge und Qualifier) ist das nach dem Qualifier. Von allen Athlet:innen werden die Ergebnisse der letzten Saison festgehalten (Snooker Allgemeine Klasse der letzten 7 Runden, Masters der letzten 6, in den übrigen Sparten der letzten 4 Runden).
- (2) Die ABL-Ranglisten für die jeweiligen Regionalligen werden nach jeder Saisonhälfte, eine angeglichene ABL-Gesamtrangliste, in die auch die Ergebnisse der ÖSMQ-Billiards-Bewerbe einfließen, nach dem letzten Spieltag der 2. Saisonhälfte aktualisiert. Von allen Athlet:innen werden die Ergebnisse der letzten Saison festgehalten.
- § 2 Ranglistenpunkte für die ASL-Ranglisten (Snooker) werden in folgenden Sparten vergeben:
- (1) Allgemeine Klasse, bestehend aus
 - (a) Grand Prix
 - (b) Challenge
 - (c) Qualifier
 - (2) Masters, Damen und U21
- § 3 Ranglistenpunkte für ÖMQ-Ranglisten werden in folgenden Sparten vergeben:
- (1) Snooker Doppel



- § 4 Für die ABL werden Ranglistenpunkte für das Erreichen von Regionalligaplätzen und Matchesiege bzw. Unentschieden bei Ligaspielen (siehe ABL-Ranglistenpunktetabelle) vergeben. Am Ende der Saison werden für jede Region die erreichten Punkte aus Saisonhälfte 1 und 2 addiert und zu regionalen Gesamtranglisten zusammengefasst. Außerdem wird eine überregionale Gesamtrangliste aus allen regionalen Ranglisten erstellt, wobei hierfür die Punkte aus den regionalen Ranglisten angeglichen werden (bei Ligen, in denen weniger Spielrunden stattgefunden haben, der hochgerechnete Schnitt von Punkten angepasst an die Liga mit den meisten Spielrunden). In Regionen mit 1. und 2. Landesliga werden die Punkte für die 2. Landesliga fortlaufend zur Ranglistenpunktetabelle vergeben. *(Beispiel: Spielen in der 1. Liga 7 Athlet:innen, so erhalten diese die Punkte für die Ränge 1 bis 7 der Punktetabelle und die Athlet:innen der 2. Liga die Punkte für die Ränge 8 und absteigend.)*
- § 5 Für die in § 2 (1) dieses Abschnitts genannte Turnierserie gilt eine Streichresultatregelung, das heißt, dass aus den letzten 7 Runden jeweils das schlechteste Resultat gestrichen wird, bei lauter gleichen Resultaten eines davon.
- § 6 Ranglistenpunkte werden nach der aktuellen ASL- bzw. ABL-Ranglistenpunktetabelle vergeben (siehe PDF im Download-Bereich der ÖSBV-Website). Platz „3–“ in Qualifiern: Wird der 3. Platz nicht regelkonform ausgespielt *(Beispiel: Alle betroffenen Spieler:innen sprechen sich für eine Nichtaustragung des Spiels aus)*, erhalten diese die Punkte des 4. Platzes und verlieren ein etwaiges Recht auf Qualifikation für die nächsthöhere Turnierserie. Andere Platzierungen werden mit einem Minus versehen, wenn Athlet:innen zu einem Match in der K.-o.-Phase nicht angetreten sind; sie erhalten dann die Punkte der letzten abgeschlossenen Runde.
- § 7 Kann ein:e Athlet:in an einem ÖSBV-Ranglistenturnier nicht teilnehmen, weil gleichzeitig eine vom ÖSBV geförderte internationale Veranstaltung bzw. ein vom ÖSBV für die sportliche Entwicklung der Athletin bzw. des Athleten als relevant eingestuftes internationales Turnier, etwa von EBSA, IBSF, WST, WSF, WSS, WPBSA oder WBL, stattfindet, tritt für das versäumte Turnier eine Ersatzpunktregelung in Kraft, durch die die:der Athlet:in den Punkteschnitt aus der Anzahl aller in der Rangliste geführten Runden der jeweiligen Sparte erhält, sofern die:der Athlet:in vom ÖSBV eine Förderung für die Teilnahme an diesem Turnier erhält. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für andere Hinderungsgründe, wie etwa Krankheit, und berührt nicht die Streichresultatregelung des § 5.
- § 8 Findet eine Runde der ASL-Sparten Damen, Masters oder U21 aufgrund einer zu geringen Anzahl an Nennungen (betrifft nur den 2. Nennschluss) bzw. weil am Turniertag zu wenige Athlet:innen antreten, nicht statt, werden allen Athlet:innen, die für diese Runde genannt haben, 75 Prozent ihrer Ranglisten-Durchschnittspunkte (vor der jeweiligen Runde) oder 1 Punkt all jenen, die nicht in der Rangliste aufgeführt sind, als Ersatzpunkte gutgeschrieben. Für die ASL-Serie aus Grand Prix, Challenge und Qualifier gilt diese Ersatzpunktregelung explizit nicht.
- § 9 Athlet:innen mit gleichen Ranglistenpunkten werden wie folgt gereiht:
- (1) nach dem Punkteschnitt
 - (2) nach den besseren zuletzt erspielten Ranglistenpunkten (aufsteigende Formkurve)
- § 10 Gegen Fehler in den Ranglisten kann binnen 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der ÖSBV-Website schriftlich beim ÖSBV Einspruch erhoben werden.
- § 11 Setzungen:
- (1) Grands Prix siehe Abschnitt VI § 2 (1) (d) (v)
 - (2) bei Challenges, Qualifiern, Masters-, Damen-, U21- und Doppeltournieren wird jeweils nach der aktuell gültigen ÖSBV-Rangliste gesetzt. Nicht in der Rangliste aufscheinende Athlet:innen bzw. Paarungen werden am Ende in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer Nennung gesetzt.
- § 12 Protected Qualification (geschützte Qualifikation, kurz PQ) für Grand-Prix-Spieler:innen bei attestierten Verletzungen, Krankheiten und damit in Zusammenhang stehenden Rehabilitationsmaßnahmen, die ab Vorlage des Attests mindestens 12 Wochen andauern.
- (1) Für zu Grands Prix qualifizierte Athlet:innen (deren Namen sind in der ASL-Rangliste der Allgemeinen Klasse grün unterlegt), denen durch eine von einer Ärztin oder einem Arzt attestierte/bestätigte Verletzung die Ausübung des Sports und somit auch die Teilnahme an Grands Prix für mindestens



12 Wochen ab Vorlage eines ärztlichen Attests nicht möglich ist, wird der Qualifikationsstatus zum nächsten Grand Prix nach Ablauf dieser 12-Wochen-Frist geschützt. Ranglistenpunkte, die bei Runden zu verteidigen sind, die innerhalb dieser 12 Wochen verpasst wurden, gehen zwar verloren, der Qualifikationsstatus zum nächsten Grand Prix bleibt aber vorhanden. Betroffene Athlet:innen werden dann gemäß ihren Punkten zum Zeitpunkt des Nennschlusses (hier ist das Turnier nach Ablauf der Verletzungsperiode gemeint) gereiht.

- (2) Die geschützte Qualifikation erlischt mit dem Ausscheiden aus der Rangliste durch Verlust aller zu verteidigenden Punkte.
- (3) Sollte die sportliche Tätigkeit in Form einer Teilnahme an einem vom ÖSBV veranstalteten Turnier innerhalb der 12 Wochen ab Vorlage des Attests wieder aufgenommen werden, verfällt die geschützte Qualifikation, und betroffene Athlet:innen können nur an dem Turnier einer ASL-Runde der Allgemeinen Klasse Snooker (Grand Prix, Challenge, Qualifier) teilnehmen, für das sie laut Ranking qualifiziert sind.
- (4) Sonderfall bei Reha-Maßnahme:
Sollte für betroffene Athlet:innen nach Ablauf der oben beschriebenen 12-Wochen-Frist die PQ wirksam werden (was nur bei Teilnahme am zumindest nächsten Grand Prix nach Ablauf der Verletzungsphase der Fall wäre) und sie bzw. er muss danach eine Reha-Maßnahme beginnen, die mit der ursächlich attestierten Verletzung/Erkrankung in direkter Verbindung steht, so kann auch für die Reha-Maßnahme die PQ-Regelung geltend gemacht werden. In diesem Fall erlischt die PQ nicht mit dem Ausscheiden aus der Rangliste, sondern 52 Wochen nach der ersten Vorlage des ärztlichen Attests.

ABSCHNITT XIV

Nationalkader, Nominierungen für internationale Wettkämpfe

- § 1 Nominierungen in den Nationalkader, zu einer WM, EM oder European Team Championship sind nicht anfechtbare Entscheidungen des ÖSBV.
- (1) Der österreichische Snooker- und English-Billiards-Nationalkader besteht aus einer Gruppe von Vereinsathlet:innen mit ÖSBV-Jahreslizenz, die vom Headcoach und/oder Nationaltrainer des ÖSBV in Absprache mit dem Sportdirektor, der die Kader einberuft, nominiert werden.
 - (2) Der österreichische Nationalkader wird kontinuierlich neu besetzt, das heißt, eine einmalige Aufnahme bedeutet nicht, auf Dauer dem Nationalkader anzugehören. Vielmehr ist die Zugehörigkeit von der erbrachten Leistung, etwa durch Beurteilung des Headcoachs und/oder des Nationaltrainers, oder der Ranglistenposition abhängig.
 - (3) Die Mitglieder des Nationalkaders müssen eine grundsätzliche Bereitschaft für internationale Einsätze zeigen. Die Einberufung in den österreichischen Nationalkader stellt jedoch keine Garantie dar, auch wirklich für internationale Einsätze nominiert zu werden. Zum jeweiligen Beginn einer Saison erstellt der ÖSBV-Sportdirektor in Absprache mit dem Nationaltrainer und den jeweiligen Athlet:innen eine Nationalkaderliste, die im Lauf des Jahres um Athlet:innen erweitert bzw. reduziert werden kann. Athlet:innen, die sich auf dieser Liste befinden, verpflichten sich mit ihrem Einverständnis grundsätzlich, bei Terminkollisionen (*Beispiel 1: Ein Spieler könnte an einem inoffiziellen Turnier teilnehmen, das zeitgleich mit einer EM stattfindet; Beispiel 2: eine Kaderspieler:in könnte als Schiedsrichterin bei einer WM tätig sein, zu der zeitgleich ein Ländervergleich stattfindet*) als Spieler:in den ÖSBV zu repräsentieren.
 - (4) Als Grundlagen für die Einladung von Athlet:innen zum Kadertraining dienen Ranglistenplatzierung sowie die Beurteilung des Headcoachs und/oder des Nationaltrainers bzw. Trainingsprogramme des ÖSBV. Des Weiteren müssen die Athlet:innen die Bestimmungen der WADA (World Anti-Doping Agency) anerkennen und befolgen sowie eine aufrechte NADA-Lizenz für Sportler:innen (Onlinekurs und Prüfung), die jeweils für ein Jahr gültig ist, vorweisen können.
- § 2 Internationale Wettkämpfe
- (1) Einzelathlet:innen (bei WM oder EM) und Teammitglieder (World oder European Team Championship) werden vom Headcoach und/oder Nationaltrainer des ÖSBV nominiert und vom Sportdirektor einberufen.
 - (2) Bei Uneinigkeiten zwischen Headcoach/Nationaltrainer und Sportdirektor betreffend eine Nominierung einer Athletin oder eines Athleten wird die Entscheidung über die Nominierung im Präsidium des ÖSBV per Abstimmung (einfache Mehrheit) gefällt.
 - (3) Nominierte Athlet:innen müssen eine eventuelle Verhinderung an der Teilnahme an einem internationalen Turnier in einem formlosen Schreiben schriftlich mitteilen. Für den Fall, dass nominierte



Athlet:innen durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht an einem Turnier teilnehmen können, sind sie verpflichtet, dem ÖSBV den entstandenen Schaden zu ersetzen.

- (4) Ausgenommen sind nur Fälle von Krankheit mit Bettruhe sowie ein unerwartetes Zurückziehen der Urlaubsgenehmigung durch Arbeitgeber:in oder höhere Gewalt.
- (5) Bei internationalen Turnieren (WM, EM etc.) gilt für Athlet:innen unter 18 Jahren absolutes Alkoholverbot für die gesamte Dauer des Bewerbs. Darüber hinaus gilt bei internationalen Jugend- bzw. Juniorinnen-Veranstaltungen (WM, EM etc. bis U21 oder darunter) absolutes Alkoholverbot für die gesamte Dauer des Bewerbs.

ABSCHNITT XV Normenkataloge

- § 1 Hinsichtlich der Tische, Bälle, Queues und Hilfsmittel gelten die Regeln für Snooker und English Billiards, Seite 1, Sektion 1 – Ausrüstung, Punkt 1. (Standardtisch), Punkt 2. (Bälle), Punkt 3. (Queue) sowie Punkt 4. (Hilfsmittel).
- § 2 Die Ausleuchtung soll unmittelbar über der Spielfläche zumindest 500 Lux betragen.
- § 3 Für jeden Billiardstisch sollen 2 Verlängerungen (Rests) vorhanden sein.
- § 4 Für je 2 Billiardstische sollen 1 Schwanenhals, 1 Brücke und 1 erweiterte Brücke verfügbar sein.
- § 5 Gemessen von der Bandeninnenkante soll der Abstand zu Wänden und Einrichtungsgegenständen, die höher als die Oberkante des Tisches sind, mindestens 150 cm betragen. Der Abstand zum nächsten Billiardstisch oder einem Einrichtungsgegenstand, der niedriger als die Oberkante des Billiardstischs ist, soll mindestens 125 cm betragen. Der Abstand zu Sitzgelegenheiten soll mindestens 110 Zentimeter betragen.

ABSCHNITT XVI Instruktor:innenausbildung

- § 1 Die Instruktor:innenausbildung ist ein wichtiger erster Schritt auf dem Weg zur:zum staatlich geprüften Trainer:in und in weiterer Folge zur:zum Diplomtrainer:in. Die Instruktor:innenausbildung hat zum Ziel, Trainingseinheiten mit Nachwuchs- bzw. Breitensportler:innen kompetent zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu analysieren. Das soll dazu führen, dass Vereine Trainings mit ausgebildeten Instruktor:innen anbieten und somit das spielerische Niveau ihrer Mitglieder erhöhen können.
- § 2 Anforderungen des ÖSBV:
 - (1) Aufnahmebewerber:innen erfüllen folgende Anforderungen:
 - (a) zum Zeitpunkt der Aufnahmewerbung Inhaber:in einer gültigen ÖSBV-Jahreslizenz und Mitglied in einem Mitgliedsverein des ÖSBV
 - (b) vier Jahre in der Rangliste Snooker Allgemeine Klasse, Snooker Masters oder ABL enthalten (nicht länger als zwei Saisons zurückliegend)
 - (2) Eignungsprüfung:
Erfüllen Aufnahmebewerber:innen die in (1) angeführten Anforderungen nicht, müssen sie sich einer Eignungsprüfung unterziehen.
 - (3) Eignungskriterien:
 - (a) Die:Der Aufnahmebewerber:in beherrscht in Theorie und Praxis folgende Themen:
 - (i) Matchvorbereitung, Stand, Aiming, Stoßausführung
 - (ii) die Grundstoßarten Stoppball, Nachläufer, Rückläufer, Stun-run-through
 - (iii) Effet-, Banden-, Zonen- und Positionsspiel
 - (b) Des Weiteren erfüllt die:der Aufnahmebewerber:in folgende Kriterien:
 - (i) Mindestalter: 18 Jahre
 - (ii) pädagogische/kommunikative Fähigkeiten
 - (iii) Einverständnis des Fachverbands (ÖSBV)
- § 3 Für Teilnehmer:innen am Instruktor:innenkurs gilt die in Abschnitt XIII § 7 beschriebene Ersatzpunkte-regelung, allerdings abweichend davon für alle ÖSBV-Turnierarten.